



10 Jahre Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt

**Jetzt handeln für Mensch und Natur:
Eine Trendwende ist nötig**





INHALT

VORWORT	4
---------	---

EINFÜHRUNG	5
------------	---

10-PUNKTE-PLAN FÜR DIE BIOLOGISCHE VIELFALT: WAS JETZT GETAN WERDEN MUSS	6
---	---

10 JAHRE NATIONALE STRATEGIE ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT	8
--	---

 Äcker und Wiesen	8
 Küsten und Meere	12
 Flüsse und Auen	16
 Wälder	20
 Wildnis	26
 Flächenschutz, Schutzgebiete, Natura 2000 und Biotopverbund	30
 Grün in der Stadt	36
 Naturkenntnis – Naturverständnis	40
 Finanzierung des Naturschutzes	44
 Vollzugsdefizite im Naturschutz beseitigen	48

GLOSSAR	50
---------	----

LITERATUR	51
-----------	----

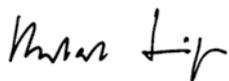
VORWORT

Die 2007 vom Bundeskabinett beschlossene Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt stellt bis heute einen Meilenstein der Naturschutzpolitik Deutschlands dar. Das Ziel der Strategie, den anhaltenden Verlust von Arten und Lebensräumen zu stoppen, ist damals wie heute von zentraler Bedeutung.

Auch nach zehn Jahren trägt die Strategie der Bundesregierung deutlich zum Erhalt der Biologischen Vielfalt bei und rückt die langjährigen Forderungen der deutschen Naturschutzorganisationen nach einem konkreten Maßnahmen- und Zielkonzept zum Erhalt der heimischen Flora und Fauna in greifbare Nähe.

Unverändert gilt nach zehn Jahren aber auch: Die Umsetzung hinkt den Zielen und Ansprüchen weit hinterher. Mit der hier vorliegenden Bilanzierung und den sich daraus ableitenden Forderungen wollen wir neue Impulse geben, damit die größte umweltpolitische Herausforderung Deutschlands schließlich doch erfolgreich wird.

Gemeinsam treten wir dafür ein, dass der Verlust der Vielfalt an Arten und Lebensräumen gestoppt und eine Trendwende hin zu einem effektiven Schutz und einer ökologisch nachhaltigen Nutzung vollzogen wird. Nur wenn die gesamte Bundesregierung und die Länder sowie weitere gesellschaftliche Akteure ihre Bemühungen rasch und deutlich verstärken, können Lebensqualität, natürliche Ressourcen und Artenvielfalt gesichert werden. Dies bleibt eine gesellschaftliche Herausforderung, der sich Politik, Verbraucherinnen und Verbraucher wie auch Verbände gemeinsam stellen müssen, in Brüssel, Berlin genauso wie vor Ort.



Prof. Dr. Hubert Weiger

Vorsitzender Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e. V.



Prof. Dr. Kai Niebert

Präsident Deutscher
Naturschutzring e. V.



Sascha Müller-Kraenner

Bundesgeschäftsführer
Deutsche Umwelthilfe e. V.



Olaf Tschimpke

Präsident NABU –
Naturschutzbund Deutschland e. V.



Christoph Heinrich

Vorstand Naturschutz
WWF Deutschland



EINFÜHRUNG

Der Zustand der Biologischen Vielfalt in Deutschland ist alarmierend. Jede dritte Tier- und Pflanzenart in Deutschland ist gefährdet, zwei Drittel aller Lebensräume sind bedroht. Selbst frühere Allerweltsarten wie Kiebitz und Feldlerche gehen massiv zurück. Besonders dramatisch ist die Situation bei den wirbellosen Tieren, zu denen die Insekten gehören: Knapp 46 Prozent der untersuchten Arten und Unterarten sind bedroht, extrem selten oder ausgestorben. Dieser Artenschwund ist nicht neu und für nahezu alle Organismengruppen dokumentiert.

Die Bundesregierung hat dieses Problem erkannt und im Jahr 2007 die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) verabschiedet. Sie enthält rund 330 konkrete und oft quantifizierte Ziele mit genauen Zieljahren und rund 430 Maßnahmen, welche die verschiedenen staatlichen und nicht staatlichen Akteure zum Handeln auffordern. Die Strategie kann – auch im internationalen Vergleich – als durchaus ambitioniert bezeichnet werden. Erklärtes Ziel dieser politischen Handlungsleitlinie ist es, den Rückgang der Biodiversität in Deutschland zu stoppen.

Doch bislang hat es bei der Umsetzung nur wenig Fortschritte gegeben. Deutschland hatte schon das erste zentrale Ziel, den Rückgang der Biodiversität bis zum Jahr 2010 zu stoppen, deutlich verfehlt. Der Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt der Bundesregierung (NBS) kommt zu dem Ergebnis, dass 13 Indikatoren mit einem konkreten Zielwert noch weit oder sehr weit von der Zielsetzung entfernt sind (BMUB 2015a). Auch der Bericht zur Lage der Natur 2014 des Bundesamts für Naturschutz (BfN) und des Bundesumweltministeriums (BfN 2014a) sowie der Artenschutzreport 2015 (BfN 2015) zeigen, dass viele der in der Strategie bis zum Jahr 2020 gesetzten Ziele aller Voraussicht nach verfehlt werden. In einigen zentralen Bereichen, wie z. B. der Biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft, geht es besonders deutlich abwärts.

In den vergangenen Jahren gab es auch Anlass, sich über Erfolge im Naturschutz zu freuen, etwa beim Schutz von Seeadlern, Wölfen, Luchsen und Fischottern. Das zeigt, dass mit gezielten Maßnahmen und breit aufgestellten und angemessen ausgestatteten Programmen beeindruckende Fortschritte für den Naturschutz erreicht werden können.

Die Naturschutzorganisationen BUND, DUH, NABU, WWF sowie der Dachverband DNR sehen deshalb in der im Oktober 2015 vom Bundesumweltministerium vorgestellten Naturschutz-Offensive 2020 (BMUB 2015b) ein dringend notwendiges Signal zur rechten Zeit. Für die Verbände ist die konsequente Umsetzung der Naturschutz-Offensive 2020 ein elementarer Bestandteil der NBS-Umsetzung bis zum Jahr 2020 und ein Beitrag zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen Deutschlands zum Erhalt der Biologischen Vielfalt.

Zehn Jahre nach Verabschiedung der NBS ziehen die oben genannten Naturschutzorganisationen Bilanz: Was wurde in den vergangenen Jahren erreicht? Wo gibt es Defizite? Wo gibt es erfolgversprechende Ansätze, die stärker unterstützt werden sollten? An welchen Stellschrauben können wir drehen, um die Nationale Strategie zum Erfolg zu führen und den Rückgang der Biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen? Wo wird gebremst? Und wo können neue Bündnisse geschmiedet und neue Programme aufgelegt werden, um die Biologische Vielfalt in Deutschland zu bewahren?

Die Verfasser orientieren sich dabei an den zehn prioritären Handlungsfeldern der Naturschutz-Offensive 2020 mit ihren 40 Maßnahmen. Auf den folgenden Seiten werden die größten Herausforderungen des deutschen Naturschutzes dargestellt und die aus Sicht der fünf Organisationen notwendigen Maßnahmen erläutert, mit denen die dringend notwendige Trendwende zum Erhalt der Biologischen Vielfalt noch erreicht werden kann.



10-PUNKTE-PLAN für die BIOLOGISCHE VIELFALT:

Was jetzt getan werden muss

1 Neuausrichtung der Agrarpolitik für Mensch und Natur

- » Pauschale Flächenprämien ohne konkrete Gegenleistung nach 2020 abschaffen. Landwirte bei ihrem Engagement unterstützen und für ihre Naturschutz-Leistungen angemessen honorieren.
- » Gemeinschaftsaufgabe „Ländliche Entwicklung“ mit einem Finanzvolumen von 100 Mio. Euro pro Jahr für den Schwerpunkt Naturschutz schaffen.
- » Auswirkung und Einsatz von Pestiziden minimieren: Verschärfen des Zulassungs- und Risikomanagements sowie der Anwendungsbestimmungen.

2 Meeres- und Küstenschutzgebiete wirksam schützen

- » Mindestens 50 Prozent der gesamten deutschen Natura 2000-Gebietskulisse in Nord- und Ostsee von jeglicher wirtschaftlicher Nutzung frei halten.
- » Alle Meeresschutzgebiete in der Raumordnung als ökologische Vorranggebiete anerkennen. Dort sind naturverträgliche Fischereitechniken sicherzustellen.
- » Der Bund muss die Länder beim Schutz der fünf Küstennationalparks im Wattenmeer und an der Ostsee stärker unterstützen.

3 Flüssen und Auen wieder mehr Raum geben

- » Das Bundesprogramm Blaues Band für naturverträgliche Flussentwicklung bedarfsorientiert finanzieren und mit einem Auenschutzprogramm ergänzen.
- » Naturschutz im Nationalen Hochwasserschutzprogramm in Planung und Umsetzung verankern.

4 Konsequenterer Umsetzung von Naturschutzziele im Wald

- » Ökologische Mindeststandards der Waldbewirtschaftung („Gute fachliche Praxis“) definieren und verbindlich in allen Waldgesetzen von Bund und Ländern verankern.
- » Mindestens 10 Prozent der öffentlichen Wälder dauerhaft und rechtsverbindlich ihrer natürlichen Entwicklung überlassen.
- » Einen Waldnaturschutzfonds dauerhaft einrichten für Leistungen, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen.

5 Mehr Wildnis in Deutschland

- » Die Umsetzung des NBS-Ziels, auf 2 Prozent der Landesfläche Wildnisgebiete einzurichten, mit Nachdruck vorantreiben.
- » Wildnisfonds für Gebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung mit Mitteln des Bundes einrichten.
- » Anreize für Beiträge privatrechtlicher Initiativen und Privatpersonen zum 2-Prozent-Wildnisziel beispielsweise durch steuerliche Erleichterungen schaffen.

6 Schutzgebiete und Biotopverbund als Rückgrat des Naturschutzes

- » Sofortige Verkaufsstopps für den gesamten in öffentlichem Eigentum befindlichen Grundbesitz (Agrar-, Forst-, Seen- und weitere naturnahe Flächen) verfügen.
- » Länderübergreifenden Biotopverbund als zentralen Bestandteil einer grünen Infrastruktur analog zum Bundesverkehrswegeplan schaffen.

-
- » 1 Prozent der Investitionen in das Bundesfernstraßennetz zur Wiedervernetzung von Lebensräumen bereitstellen.
 - » Lückenschluss im Grünen Band als einen deutschen Beitrag zu den Transeuropäischen Netzen Grüner Infrastruktur (TEN-G) vorantreiben.

7 Mehr Grün in der Stadt

- » Synergien für den Naturschutz in der Städtebauförderung schaffen.
- » Den kürzlich eingeführten Paragraph 13b Baugesetzbuch zum beschleunigten Bebauungsverfahren im Außenbereich ersatzlos streichen.
- » Die Eingriffsregelung als besonders geeignetes Instrument zur Schaffung Grüner Infrastruktur nutzen.

8 Kenntnis und Verständnis über die Natur stärken

- » Nationales Zentrum für Artenschutz und Monitoring einrichten.
- » Universitäre Taxonomie-Initiative mit 10 Stiftungsprofessuren schaffen.
- » Programm zur Stärkung der Naturerfahrungs- und Umweltbildungsangebote und der Lehrerfortbildung im Bereich Artenkenntnis.

9 Neuausrichtung und angemessene Ausstattung der Finanzierung des Naturschutzes auf nationaler und europäischer Ebene

- » Die Bundesregierung muss sich im Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Einrichtung eines EU-Naturschutzfonds ab 2021 einsetzen, der mit mindestens 15 Mrd. Euro pro Jahr für die gesamte EU ausgestattet ist.
- » Das LIFE-Programm auch nach 2021 als zielgerichtetes Förderinstrument der EU-Kommission für prioritäre und innovative Projekte erhalten und deutlich stärken.
- » Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt auf mindestens 50 Mio. Euro pro Jahr erhöhen. Das Bundesprogramm Blaues Band mit ausreichenden Mitteln ausstatten und um das Auenschutzprogramm ergänzen. Einen Waldnaturschutzfonds dauerhaft einrichten. Zur Unterstützung bei der Schaffung von Wildnisgebieten gesamtstaatlicher Bedeutung einen Wildnisfonds mit Mitteln des Bundes einrichten. Mindestens 1 Prozent der Investitionen in die Bundesfernstraßen zweckgebunden für Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen bereitstellen. Bis 2025 einen einmaligen Betrag von 30 Mio. Euro für den Lückenschluss des Grünen Bandes in Deutschland auflegen.

10 Vollzugsdefizite im Naturschutz beseitigen

- » Den Schutz der Biologischen Vielfalt als Querschnittsaufgabe in alle Politikbereiche integrieren.
- » Die bestehenden naturschutzrechtlichen Grundlagen und deren fachlich fundierte Fortschreibung konsequenter umsetzen und kontrollieren.
- » Naturschutz krankt am Vollzugsdefizit: Untere Naturschutzbehörden und Landesoberbehörden ausreichend personell und finanziell ausstatten.





ÄCKER & WIESEN



10 JAHRE NATIONALE STRATEGIE ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT



Wie ist die Lage?

Über die Hälfte der Landfläche Deutschlands wird landwirtschaftlich genutzt. Die Intensivierung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung zählt heute zu den treibenden Kräften beim Verlust an Biologischer Vielfalt. Mit zunehmender Technisierung wurden die Ackerschläge vergrößert. Landschaftselemente wie Hecken oder Feldsäume, Nassstellen oder Wegeseitenränder wurden vielfach entfernt und sind heute insbesondere in landwirtschaftlichen Gunstregionen selten geworden. Enge Fruchtfolgen, fehlende Brachen oder Kleinstrukturen sowie der zunehmende Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind einige der Gründe, die den dramatischen Artenschwund verursachen. Die in der Agrarlandschaft vorkommenden Lebensraumtypen sind überwiegend in schlechtem Erhaltungszustand mit negativem Entwicklungstrend (BfN 2014). So gelten von den auf Äckern wachsenden rund 270 typischen Ackerwildkräutern 32 Prozent als gefährdet (BfN 2015). Der NBS-Teilindikator „Agrarland“ ist mit einem Erreichungsgrad von lediglich 59 Prozent (Stand: 2013) weit vom Ziel entfernt (BMUB 2015b). Vor dem Hintergrund dieser alarmierenden Situation muss für einen Großteil der Ziele der NBS, die sich auf Landwirtschaft beziehen, vorausgesehen werden, dass sie bis 2020 unerreicht bleiben.

Statt diesem negativen Trend entgegenzutreten, hat die letzte Reform der EU-Agrarpolitik die Situation weiter verschlechtert. Ein Großteil jener fast 40 Prozent des EU-Haushalts, die die Landwirtschaft betreffen, fördert unbeirrt Strukturen, die der Natur meist schaden. Hier lassen sich unschwer die Stellschrauben der EU-Agrarpolitik identifizieren. Notwendig sind allerdings nicht nur kosmetische Maßnahmen, sondern grundlegende Reformen: So sollten Landwirte zukünftig angemessen für jene Leistungen honoriert werden, die sie für die Nahrungsmittelerzeugung und die Natur erbringen.

Pauschale Flächenprämien nach 2020 abschaffen – Landwirte für konkrete Naturschutzleistungen bezahlen

Ein Wille zur umfassenden Reform der Agrarzahlungen ist bisher weder auf EU-Ebene noch in Deutschland erkennbar. Auch die in dieser Förderperiode noch mögliche Umschichtung von Mitteln in naturfreundliche Maßnahmen wird voraussichtlich nur minimal genutzt werden.



**Ein Großteil jener fast 40 Prozent des EU-Haushalts, die die Landwirtschaft betreffen, fördert unbeirrt Strukturen ihrer natur-schädlichen Intensi-
vierung.**

EU-Agrarpolitik und Greening 2017 überprüfen

Das seit 2015 eingeführte „Greening“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), das Subventionen stärker an Umwelleistungen koppeln wollte, hat bisher leider zu keinen erkennbaren Verbesserungen geführt. Nach zwei „Greening-Jahren“ (2015 und 2016) und ersten Erfahrungen in der aktuellen Förderperiode muss ein ernüchterndes Fazit gezogen werden:

- » Die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben gemeinsam wenig anspruchsvolle Rahmenvorgaben beschlossen und die Mitgliedstaaten haben i.d.R. wenig Gebrauch von anspruchsvolleren Regelungen gemacht.
- » Landwirte setzen aus betriebswirtschaftlichen Gründen meist die für sie einfachsten Lösungen um, die jedoch zu keinen nennenswerten Effekten für die Biologische Vielfalt führen. So gibt es nur sehr wenige Flächen mit ökologisch wertvollen Maßnahmen, obwohl das Greening-Budget etwa ein Drittel des gesamten Direktzahlungsbudgets ausmacht.
- » Dass auf ökologischen Vorrangflächen Pestizide ausgebracht oder der Anbau von Zwischenfrüchten großzügig angerechnet werden, macht deutlich, wie sich der „ökologische Vorrang“ in der Realität tatsächlich darstellt.

Insgesamt erscheint das Greening-System als ungeeignet, um zukünftig die Grundlage einer Ökologisierung der Agrarpolitik zu bilden.

Grünland-Initiative mit Extensivierung intensiv genutzter Niedermoore

Der Schutz organischer Böden ist aus zahlreichen Gründen für den Natur- und Umweltschutz relevant. So machen die Treibhausgasemissionen aus Mooren 30 Prozent der klimarelevanten Emissionen des gesamten Agrarsektors aus. Die Extensivierung intensiv genutzter Niedermoore bietet erhebliches Potenzial für den Klimaschutz und hat zugleich großen Wert für den Naturschutz. Mit dem Greening der EU-Agrarpolitik wurde die Erhaltung von Dauergrünland durch eine Genehmigungs- und Saldierungspflicht sowie durch ein Umbruch- und Pflugverbot für umweltsensibles Grünland in FFH-Gebieten verbessert. Damit ist ein erster Schritt getan, um den in den letzten Jahren teils dramatischen Grünlandverlust aufzuhalten. Allerdings wurde darauf verzichtet, weitere Kulissen wie organische Böden für ein Pflug- und Umbruchverbot rechtlich zu verankern.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Die Möglichkeit zur Umschichtung aus der sogenannten ersten Säule (Direktzahlungen an Landwirte) in die zweite Säule (gezielte Förderprogramme für die nachhaltige umweltschonende Bewirtschaftung und die ländliche Entwicklung) muss konsequent genutzt werden, um Umwelleistungen der Landwirte besser finanzieren zu können.

Eine grundlegende Neuausrichtung des Fördersystems nach dem Prinzip „Geld gegen Leistung“ ist überfällig und muss schon jetzt für die Zeit nach 2020 vorbereitet werden.

Damit sich beim Greening positive Effekte für die Biologische Vielfalt entfalten, brauchen wir dringend eine umfassende qualitative und quantitative Nachbesserung der Greening-Maßnahmen. So sollte die Möglichkeit genutzt werden, die Flächenanteile der Ökologischen Vorrangflächen von 5 auf 7 Prozent anzuheben und zugleich die Maßnahmen auf echte Leistungen für die Biodiversität zu beschränken.

Die Bundesregierung muss kohlenstoffreiche Böden und Auen als Kulissen für „umweltsensibles Grünland“ im Rahmen des Greenings definieren, um damit auf diesen Flächen ein Pflugverbot vorzuschreiben. Zugleich ist für Moor- und Anmoorböden eine Genehmigungspflicht für den Ausbau und für die Neuanlage von Drainagen und Entwässerungsgräben erforderlich. Die Maßnahmen sind durch ein langfristig angelegtes Bund-Länder-Förderprogramm zum Moorschutz zu ergänzen.

Gemeinschaftsaufgabe mit dem Schwerpunkt Naturschutz

Mit der Änderung des Gesetzes zur „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom Herbst 2016 wurde sichergestellt, dass Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege besser gefördert werden können. Die Gesetzesänderung war jedoch nur der erste Schritt.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Das Förderinstrument Gemeinschaftsaufgabe „Ländliche Entwicklung“ mit Schwerpunkt Naturschutz muss durch eine Ergänzung des GAK-Rahmenplanes und durch die Einführung neuer Fördertatbestände auf Landesebene **konsequent genutzt werden**. Notwendig sind neben der beschlossenen Einführung des Fördergrundsatzes „nicht produktiver investiver Naturschutz“ ein neuer Fördergrundsatz „Klimaschutz“ mit einem Schwerpunkt auf dem Erhalt von Mooren sowie eine Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen innerhalb der GAK.

Minimierung der Auswirkungen von Pestiziden auf die Biologische Vielfalt

Trotz des im EU-Zulassungsverfahren für Pestizide geltenden Vorsorgeprinzips verarmt die Biologische Vielfalt in den Agrarlandschaften durch flächendeckenden Pestizid-Einsatz immer weiter. Die Schaffung extrem homogener Nutzpflanzenbestände beeinträchtigt die Lebensgrundlagen vieler Tier- und Pflanzenarten massiv. Neben den direkten Effekten der Pestizide (Vergiftung) sind daher auch die indirekten Auswirkungen (Verlust von Nahrung und Deckung) beim Zulassungs- und Risikomanagement zu berücksichtigen. Gleiches gilt für das kumulative Risiko, das durch falsch abgestimmte Spritzpläne, Tankmischungen oder Fehlanwendungen entstehen kann.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Der „Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pestiziden“ muss zu einem ambitionierten Pestizid-Reduktionsplan weiterentwickelt werden.

Im Pflanzenschutzrecht ist ein generelles Minimierungsgebot für chemische Pflanzenschutzmittel sowie eine Konkretisierung und verbindliche Festschreibung kulturspezifischer Standards für den integrierten Pflanzenschutz **zu verankern**.

Die Anwendungsbestimmungen für Pestizide sind mit Blick auf ökologisch sensible Lebensräume und Schutzgüter zu verschärfen und mit einem wirksamen Kontrollprogramm zu verbinden.

Im Zulassungsverfahren muss eine systembezogene Bewertung der Pestizid-Risiken im Landschaftsmaßstab durchgeführt werden. Die Zielarten in den Prüfverfahren müssen um Arten ergänzt werden, die repräsentativ für die jeweiligen Ökosysteme sind.

Trotz des im EU-Zulassungsverfahren für Pestizide geltenden Vorsorgeprinzips verarmt die Biologische Vielfalt in den Agrarlandschaften durch flächendeckenden Pestizid-Einsatz immer weiter.



KÜSTEN & MEERE



Wie ist die Lage?

Sowohl die deutschen Teile der Ostsee als auch der Nordsee sind in keinem guten ökologischen Zustand. Das belegt die alarmierende Bewertung der Bundesregierung im Rahmen der Berichtspflichten zur EU-Meeresschutzstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL-Erstbewertung 2012)¹ und zur FFH-Richtlinie (FFH-Bericht 2013)². Die nationale Rote Liste der Meeresorganismen aus dem Jahr 2014 führt ein Drittel der untersuchten Arten und Lebensräume als gefährdet.³ Die geschützten FFH-Lebensraumtypen Riffe sowie Sandbänke sind in einem „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand. Und selbst die Nationalparks, die das gesetzliche Ziel einer ungestörten Entwicklung der Natur haben, werden noch fast vollständig befischt. Verantwortlich für den Rückgang von Arten und Lebensräumen sind nach Aussage der Bundesregierung insbesondere die Fischerei mit Grundschleppnetzen, der überhöhte Nährstoffeintrag und der Abbau mariner Rohstoffe im Zusammenspiel mit Einflüssen wie Klimawandel und Schadstoffeinträgen.

Die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zum Schutz der Meeresumwelt sind bereits vorhanden. Die integrierte Umsetzung von Natura 2000 und MSRL in den deutschen Meeresgewässern, aber auch die Regelungen für die Nationalparks, bietet die einzigartige Chance, bedrohte Arten zu schützen, seltene Lebensräume zu erhalten, aber auch eine schonende und nachhaltige Nutzung mariner Ressourcen zu sichern. Artikel 13 der MSRL fordert die Mitgliedstaaten auf, räumliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken von geschützten Meeresgebieten beitragen.⁴ Diese explizite MSRL-Maßnahme leistet einen zentralen Beitrag, das übergeordnete Ziel von artenreichen, sauberen, gesunden und produktiven Meeren bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

Es ist höchste Zeit, dass Deutschland seinen europäischen und internationalen Verpflichtungen durch einen Schutz seiner Natura 2000-Gebiete in Nord- und Ostsee nachkommt.

Wirksame Meeresschutzgebiete statt „paper parks“



Karte NABU nach BfN 2009.

Mit der Umsetzung wirkungsvoller Maßnahmen in den ausgewiesenen Meeresschutzgebieten würde ein großer Schritt zur Verbesserung des Zustands der deutschen Meeresgebiete unternommen. Doch bislang ist nur wenig zum Schutz der Gebiete geschehen: Noch immer wird in

1. <http://www.meeresschutz.info/berichte.html>

2. https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_ergebnisse2013.html

3. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/presse/2014/HG-RoteL-Meeresorganismen-7.5.2014-final_barrierefrei_.pdf

4. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art-136.html>

Wegen der unzureichenden Umsetzung der EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurde 2016 gegen Deutschland ein formales Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.



den Gebieten flächendeckend gefischt, werden Rohstoffe abgebaut, gibt es dichten Schiffsverkehr und militärische Übungen. Es ist höchste Zeit, dass Deutschland seinen europäischen und internationalen Verpflichtungen durch einen Schutz seiner Natura 2000-Gebiete in Nord- und Ostsee nachkommt.

Wegen der unzureichenden Umsetzung der EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurde 2016 gegen Deutschland ein formales Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Neben der ungenügenden Umsetzung in zahlreichen terrestrischen Schutzgebieten fallen darunter auch die Versäumnisse bei der Unterschützstellung der acht FFH-Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ).⁵ Für alle diese Gebiete fehlen neun Jahre nach der Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der EU-Kommission die geforderten Schutzgebietsverordnungen und Managementpläne. Mit den aktuell vorgelegten Verordnungsentwürfen werden weder die Verpflichtungen des EU-Umweltrechts noch die völkerrechtlichen Verpflichtungen in den Meeresschutzübereinkommen erfüllt. Die Mängel reichen von der geringen Zahl klarer Verbotstatbestände (Ausnahmen für Baggergutverklappung, Aquakultur, Freizeitfischerei) über eine missliche Regelung zur Zulassung von Projekten und Plänen sowie die weitgehende Freistellung für Forschungsaktivitäten bis zum Vetorecht (Einvernehmensregelung) für alle berührten (Nutzer-)Ressorts.

Das Bundesumwelt- und das Bundeslandwirtschaftsministerium legten 2016 Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nordsee vor. Dies ist ein Fortschritt, wenn auch die Vorschläge nicht weitreichend genug gehen. Leider wurden keine Maßnahmenvorschläge für die Schutzgebiete in der Ostsee entwickelt. Und auch die Bundesländer regeln die Fischerei in den Schutzgebieten des Küstenmeeres und der Inneren Gewässer nur unzureichend. Für die Natur ist hierbei entscheidend, dass negative Auswirkungen der Fischerei auf die geschützten Lebensraumtypen wie Riffe und Arten (beispielsweise Schweinswale, Seehunde, Kegelrobben und Seevögel) ebenso wie auf das Ökosystem insgesamt und dessen natürliche Entwicklung zu mindern. Die Gemeinsame Fischereipolitik der EU schreibt vor, dass Maßnahmen in der AWZ und in Teilen des Küstenmeeres mit anderen Mitgliedsstaaten konsultiert werden und als gemeinsame Empfehlung an die EU-Kommission gehen, die sie dann erlässt.

5. <http://www.euractiv.de/sections/energie-und-umwelt/zu-wenig-naturschutzgebiete-eu-kommission-droht-deutschland-mit-klage>



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Meeresschutzgebiete sind vorbildlich zu managen. Alle geschützten und bedrohten Arten und Lebensräume, inklusive der bei den Schutzübereinkommen OSPAR und HELCOM und nach Bundesnaturschutzgesetz gelisteten, müssen durch künftige Managementpläne so geschützt und unterstützt werden, dass sie zukünftig nicht mehr als bedroht gelten.

Die Schutzgebietsverordnungen und -gesetze müssen den naturschutzfachlichen Notwendigkeiten gerecht werden und das Erreichen der deutschen und europäischen Meeresschutzziele sicherstellen.

Im Mittel sollen 50 Prozent der Fläche der Meeresschutzgebiete (in den Nationalparks mindestens 75 Prozent) frei von fischereilicher und sonstiger extraktiver Nutzung sein. Nur so können die Meeresschutzgebiete wirklich zu Refugien für bedrohte Arten und natürliche Lebensräume werden.

Seitens des Bundes soll der Schutz der fünf Küsten-Nationalparks im Wattenmeer und an der Ostsee stärker finanziell und durch Regelungen unterstützt werden, vor allem bei der Betreuung und der Klimaanpassung sowie bei den Konfliktbereichen Bergrecht, Befahrung, Fischerei und Flugverkehr.

Alle Meeresschutzgebiete sollen, soweit noch nicht erfolgt, in der Raumordnung als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden.

Nur ökologisch nachhaltige Fischereien mit nachgewiesener Umweltverträglichkeit dürfen Zugang zu den befischbaren Teilen der Schutzgebiete erhalten.

Der Abbau von Sedimenten und von Bodenschätzen **muss verboten werden,** ebenso die Verpressung von CO₂ in Nord- und Ostsee.

Die Großschifffahrt soll außerhalb der Schutzgebiete verlaufen, in den Schutzgebieten sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten.

Schallintensive Aktivitäten sind zu vermeiden.

Eine öffentliche Datenbank ist aufzubauen, die Informationen über alle menschlichen Aktivitäten in Schutzgebieten sowie die zugehörigen Verträglichkeitsstudien enthält.

Grenzübergreifende Forschungs- und Monitoringprojekte sollen gefördert und ihre Ergebnisse öffentlich gemacht werden.

Meeresschutzgebiete sind vorbildlich zu managen. Alle geschützten und bedrohten Arten und Lebensräume, inklusive der bei den Schutzübereinkommen OSPAR und HELCOM und nach Bundesnaturschutzgesetz gelisteten, müssen durch künftige Managementpläne so geschützt und unterstützt werden, dass sie zukünftig nicht mehr als bedroht gelten.





FLÜSSE & AUEN





Wie ist die Lage?

Laut aktueller Zusammenstellung der Daten zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch das Umweltbundesamt (UBA 2016) erreichen nicht einmal 10 Prozent unserer Binnengewässer den angestrebten guten ökologischen Zustand. Besonders dramatisch fällt die Bewertung bei den Bundeswasserstraßen aus: Lediglich 3 Prozent der Flüsse entsprechen dem guten ökologischen Zustand (BMUB & BMVI 2016).

Ähnlich beklagenswert ist der Zustand unserer Auen. Knapp 10 Prozent der Flussauen sind noch ökologisch intakt, d. h., sie werden regelmäßig überflutet und nur sehr wenig oder gar nicht landwirtschaftlich genutzt oder besiedelt (Brunotte et al. 2009). Auch hier liegen die Bundeswasserstraßen unterhalb des Bundeswerts (7 Prozent) (BMUB & BMVI 2016). Das bedeutet umgekehrt, dass über 90 Prozent der Auen ihre naturraumtypische Ausprägung abhandengekommen sind. Sie sind teilweise (27 Prozent), weitgehend (38 Prozent) oder komplett (29 Prozent) vom Überflutungsgeschehen abgekoppelt (Brunotte et al. 2009).⁶ Diese Werte spiegeln sich auch im Zustand der typischen Auen- und Gewässerbiotope wider: 78 Prozent sind gefährdet und davon 20 Prozent von einer vollständigen Vernichtung bedroht (BfN 2015).

Angesichts dieser Werte und überwiegend negativer Trends erscheinen die meisten NBS-Ziele für Flüsse und Auen in weiter Ferne und wurden bzw. werden wahrscheinlich verfehlt. Laut NBS sollten die Vorgaben der WRRL sowie die ökologische Durchgängigkeit bis 2015 in allen Gewässern erfüllt werden. Doch laut Umweltbundesamt bleiben diese Ziele auch bis zum Ablauf der letzten WRRL-Frist im Jahr 2027 unerreicht (UBA 2016). Das prioritäre NBS-Ziel, nach dem „bis 2020 der überwiegende Teil der Gewässer wieder über mehr natürliche Überflutungsräume verfügen soll“ (BMUB 2015), erscheint beim jetzigen Umsetzungstempo von Auen-Renaturierungsmaßnahmen ebenfalls als unrealistisch. Gleichmaßen unwahrscheinlich wird das zweite prioritäre NBS-Ziel eingeschätzt, dass Fließgewässer und Auen in ihrer Funktion als Lebensraum so weit gesichert sind, dass „eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist“. Die Intention bleibt u. a. deshalb unerfüllt, weil vom Gesetzgeber bisher nicht sichergestellt wurde, dass „die landwirtschaftliche Nutzung in erosionsgefährdeten Bereichen der Aue flächendeckend angepasst erfolgt und in HQ100-Bereichen⁷ nur eingeschränkt Düngemittel und Pestizide ausgebracht werden“, wie es die NBS vorgibt (BMU 2007). Eine passende Gelegenheit der Bundesregierung, Bewirtschaftungsfragen in Auen klar im Sinne der NBS-Ziele zu definieren, blieb bei der jüngsten Novellierung der Düngeverordnung ungenutzt.

„Bundesprogramm Blaues Band“ für naturverträgliche Flussentwicklung

Anfang Februar 2017 hat die Bundesregierung das Bundesprogramm Blaues Band beschlossen. Übergeordnetes ökologisches Ziel des Programms ist der Aufbau eines Biotopverbunds von nationaler Bedeutung entlang des Bundeswasserstraßennetzes. Dafür sind einerseits „Ökologische Trittsteine“ an stark befahrenen Flüssen wie Rhein, Neckar oder Main vorgesehen. Das größte Maßnahmenpotenzial wird indes in den angestrebten großräumigeren Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern gesehen, die nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang für den Güterverkehr benötigt werden (BMUB & BMVI 2016). Gut 2.800 Flusskilometer stehen dabei im Fokus. Mit Hilfe von Entwicklungskonzepten sollen vor Ort die konkreten Umsetzungsmög-

Die passende Gelegenheit der Bundesregierung, Bewirtschaftungsfragen in Auen klar im Sinne der NBS-Ziele zu definieren, blieb bei der jüngsten Novellierung der Düngeverordnung ungenutzt.

6. Berechnete Durchschnittswerte aus den Daten für die rezenten Flussauen und die Altauen

7. Flächen, die von einem statistisch 100-jährlich auftretenden Hochwasser überflutet werden

lichkeiten ausgelotet werden. Es ist vorgesehen, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) die Planungen und Maßnahmen für den Fluss selbst erarbeitet und umsetzt. Für diese neue WSV-Aufgabe sind 50 Mio. Euro pro Jahr im Haushalt des BMVI angedacht. Bevor jedoch das Geld den Gewässern zugutekommen kann, bedarf es der Anpassung des zugrunde liegenden Fachrechts. Überdies bleiben WSV-intern noch organisatorische Fragen zu klären. Nach der jetzigen Planung sollen diese Fragen bis 2020 beantwortet sein.

Dass das Kabinett die Verpflichtungen aus dem Koalitionsvertrag ernst genommen hat und nun eine politische Absichtserklärung (Beschluss) vorliegt, ist an sich ein gutes Zeichen und stellt die Fluss- und Auenentwicklung von Bundeswasserstraßen auf ein neues Fundament.

Unter dem Dach des Bundesprogramms ist auch ein Förderprogramm für Auenrenaturierung in Verantwortung des BMUB geplant. Ab 2019 soll das Programm an den Start gehen. Für die Umsetzung sind jährlich ca. 12–15 Mio. Euro pro Jahr vorgesehen.

Dass das Kabinett die Verpflichtungen aus dem Koalitionsvertrag ernst genommen hat und nun eine politische Absichtserklärung (Beschluss) vorliegt, ist an sich ein gutes Zeichen und stellt die Fluss- und Auenentwicklung von Bundeswasserstraßen auf ein neues Fundament. Auch die ressortübergreifende Zusammenarbeit von Bundesumwelt- und Bundesverkehrsministerium samt ihrer Fachbehörden und der WSV in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe wäre in diesem Umfang noch vor einigen Jahren nicht vorstellbar gewesen.

Unklar bleibt jedoch, wie sichergestellt werden soll, dass die Aktivitäten über das Auenförderprogramm unter dem Dach des BMUB und die WSV-Aktivitäten im Auftrag des BMVI Hand in Hand gehen, um den Zielsetzungen der WRRL und der EU-Naturschutzrichtlinien zu entsprechen. Außerdem ist bis jetzt nicht definiert, wie Dritte, z. B. Verbände und kommunale Akteure, aktiv bei der Maßnahmenumsetzung beteiligt werden und ob sie als Projekt- und Maßnahmenträger auftreten können. Schließlich ist die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern noch nicht klar formuliert.

Das Bundesprogramm stellt einen Handlungsrahmen für die nächsten Jahre und Jahrzehnte dar (BMUB & BMVI 2017). Bis zum Jahr 2050 soll es in wesentlichen Teilen umgesetzt sein. Diese sehr langfristige Perspektive ist nicht vereinbar mit der letzten Frist der WRRL im Jahr 2027, obwohl die Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen eine wichtige Säule des Bundesprogramms darstellt.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Damit das Bundesprogramm an Fahrt aufnimmt, müssen zeitnah insbesondere die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Allem voran muss die WSV dazu berechtigt werden, aktiv Renaturierungsmaßnahmen zum Erreichen der Ziele der EU-Umweltrichtlinien durchführen zu können. Die Länder müssen diese Aktivitäten im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterstützen.

Für eine zielführende Zusammenarbeit muss außerdem definiert werden, wie sich die verschiedenen Akteure in die Renaturierungsplanungen und -umsetzungen einbringen können. Kapazitäten sind überall begrenzt, deshalb ist es wichtig, sie institutionsübergreifend zu nutzen. Denkbar sind z. B. Zweck- oder Projektgesellschaften, die mit überjährigen Budgetansätzen arbeiten, konzipieren, planen und die Öffentlichkeit beteiligen. Solche Trägerstrukturen sollten in unterschiedlichen Konstellationen auch unter Einbindung nicht staatlicher Organisationen flächendeckend installiert werden.

Bei der Aufstellung der Förderkriterien für das Bundesprogramm muss zwingend gewährleistet werden, dass verschiedene Förderinstrumente (EU-, Bundes- und Landesmittel, aber auch Eigenmittel durch Spenden, Erbschaften etc. sowie Stiftungsgelder) kombinierbar sind.

Schon jetzt ist absehbar, dass es bei der Abwägung von naturschutzfachlichen und touristischen Zielen lokal zu Konflikten kommen wird. **Aufgrund der eindeutigen Rechtsvorgaben der WRRL und der EU-Naturschutzrichtlinien sollten diese in jedem Fall prioritär bei der Aufstellung der Entwicklungskonzepte behandelt werden.**

Tourismus lässt sich gut lenken, bestimmte Lebensräume und Arten kommen aber nur unter sehr speziellen Bedingungen vor und lassen sich nicht einfach „verschieben und umsetzen“.

Von zentraler Bedeutung für den Erfolg des Bundesprogramms ist der **Aufbau eines qualifizierten Personalbestands**. Sowohl für die geplante Bürgerbeteiligung als auch für die weitere Steuerung der Umsetzung, inhaltliche Weiterentwicklung des Programms und zur Abwicklung der Fördergelder und -projekte müssen zwingend zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Nationales Hochwasserschutzprogramm: Synergien für den Naturschutz sichern

Nach den verheerenden Hochwasserschäden im Elbe- und Donauebiet 2013 haben die Umweltminister beschlossen, ein „Nationales Hochwasserschutzprogramm“ (NHWSP) zu beauftragen. Das BMUB hat daraufhin gemeinsam mit den Ländern Kriterien und Bewertungsmaßstäbe erarbeitet, um bundesbedeutsame Maßnahmen für den Hochwasserschutz zu identifizieren und zu priorisieren. Wesentliche Maßnahmengruppen einer 2014 beschlossenen Liste sind Deichrückverlegungen, gesteuerte Hochwasserrückhaltung (z. B. Flutpolder) sowie die Beseitigung von Schwachstellen (z. B. Deichertüchtigungen). Die Gesamtsumme der erforderlichen Haushaltsmittel wird auf 5,4 Mrd. Euro geschätzt. Das Bundeskabinett hat 2015 beschlossen, jährlich 100 Mio. Euro bis zum Jahr 2018 für die Umsetzung zur Verfügung zu stellen.⁸

Eine Aussage zu den Erfolgen des NHWSP im Sinne der Ziele der NBS ist mit den derzeit öffentlich zugänglichen Informationen nicht möglich. Weder liegen Daten zum Umsetzungsstand noch zu Synergien zwischen Naturschutz und Hochwasserschutz vor. Die Angaben in der Maßnahmenliste sind zu pauschal, als dass man damit z.B. bewerten könnte, inwiefern die geplanten 20.571 ha Überflutungsfläche wirklich einer natürlichen Überschwemmungsdynamik zurückgegeben werden, wie es in dem Beschluss zum NHWSP angeführt wird (LAWA 2014). So ist ungewiss, welche Beiträge und Synergien die Projekte leisten, etwa zu Fragen wie „Wie viel ‚ökologisch intakte‘ Auenfläche wird durch die einzelnen Projekte dazugewonnen?“ oder „Wie verbessert sich der Gewässerzustand durch die Projekte?“.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Bei allen Deichrückverlegungen (bei denen immer wieder das Synergiepotenzial zum Naturschutz herausgestellt wird) müssen Verbesserungen nach der WRRL und den EU-Naturschutzrichtlinien qualitativ und quantitativ dargestellt werden. Anhand bekannter Indikatoren (z.B. Auenzustand, Zustand der biologischen WRRL-Qualitätskomponenten, Vernetzungsfunktion zwischen Natura 2000-Habitaten etc.) sollte dies transparent auch hinsichtlich der NBS-Ziele untersucht werden. Sinnvollerweise könnten die Ergebnisse in einem Bericht veröffentlicht werden, der etwa alle drei Jahre aktualisiert aufgelegt wird.

Die Gesamtsumme der erforderlichen Haushaltsmittel wird auf 5,4 Mrd. Euro geschätzt.



8. s. Informationsseiten des BMUB: www.bmub.bund.de/N51249/, abgerufen am 24.02.2017



WÄLDER



Wie ist die Lage?

Wälder bedecken ein Drittel Deutschlands. Sie werden nahezu auf ganzer Fläche bewirtschaftet. Ihre Baumartenzusammensetzung, Struktur und Funktion sind Ergebnis forstwirtschaftlicher Nutzungsüberlegungen. Vor diesem Hintergrund hat die Art der Waldbewirtschaftung große Bedeutung für den Erhalt der Biologischen Vielfalt. Ohne Einwirkung des Menschen würden Buchenwälder rund zwei Drittel der Fläche Deutschlands bedecken. Doch in den Wäldern von heute überwiegen mit 54 Prozent die Nadelbäume. Nach der Definition der Bundeswaldinventur (BWI3 2012, BMEL 2014) werden 15 Prozent der Wälder als sehr naturnah, 21 Prozent als naturnah und 41 Prozent als bedingt naturnah eingestuft. Als naturfern (kulturbetont und kulturbestimmt) gelten 23 Prozent der Wälder.

Nur knapp ein Viertel des Waldes ist älter als 100 Jahre. Im Durchschnitt sind die Bäume heute 77 Jahre alt. Die für die Biologische Vielfalt wichtigen Waldentwicklungsphasen wie die Alters- und Zerfallsphase treten in Deutschland selten in Erscheinung: Der Anteil von Wäldern mit einem Alter von über 160 Jahren liegt gerade einmal bei 3 Prozent, nur 14 Prozent sind älter als 120 Jahre. In der NBS wird bis zum Jahr 2020 eine natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der gesamten Waldfläche bzw. 10 Prozent der öffentlichen Wälder angestrebt. Insbesondere das 5-Prozent-Ziel wurde in der Vergangenheit von unterschiedlichen Interessengruppen kontrovers diskutiert. Zurzeit dürfen sich erst rund 2 Prozent unserer Wälder zu „Urwäldern von morgen“ entwickeln.

Totholz ist ein natürlicher Bestandteil der Wälder und wichtiger Lebensraum für Pilze, Flechten, Insekten, Fledermäuse und Vögel. Der Totholzvorrat erreichte im Jahr 2012 13,7 m³/ha (ab 20 cm Durchmesser). Er hat seit dem Jahr 2002 um 18 Prozent zugenommen, ist jedoch noch immer weit vom Wert natürlicher Wälder entfernt. Die Mehrheit des Totholzvorrates wird von liegendem, dünnem Nadelholz gebildet. Es mangelt vor allem an stehendem, dickem Totholz von heimischen Laubhölzern, das für viele Arten besonders wertvoll ist.

So sind die deutschen Wälder noch immer zu erheblichen Teilen durch naturferne Forste mit überwiegend nicht standortheimischen Baumarten geprägt. Die für natürliche Wälder typische Biologische Vielfalt ist aufgrund dieser Situation gefährdet. Auswertungen der Roten Listen zeigen, dass vor allem solche Tier-, Pflanzen- und Pilzarten stark gefährdet sind, die auf die besonderen Strukturen alter naturnaher Wälder angewiesen sind (BfN 2015). Auch der Erhaltungszustand vieler FFH-Waldlebensraumtypen und -Waldarten ist ungünstig (BfN 2013).

Vertragsnaturschutzprogramme im Wald

Nach wie vor gibt es große Defizite beim Vertragsnaturschutz. Verglichen mit den finanziellen Möglichkeiten im Offenland sind die Fördermöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen im Wald gering. Es mangelt an der rechtlichen Verankerung einer „Guten fachlichen Praxis“ im Bundeswaldgesetz. Eine solche wäre geeignet, Gemeinwohlleistungen, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen, bundesweit einheitlich zu definieren.

Totholz ist ein natürlicher Bestandteil der Wälder und wichtiger Lebensraum für Pilze, Flechten, Insekten, Fledermäuse und Vögel.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Beim Vertragsnaturschutz im Wald muss dringend nachgebessert werden. Für Gemeinwohlleistungen, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen, sollen Privatwaldbesitzer die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleiches erhalten.

Analog zum Waldklimafonds soll dauerhaft ein Waldnaturschutzfonds eingerichtet werden.

Für Privatwaldbesitzer, die sich mit ihren Flächen dauerhaft an der Erreichung des NBS-Ziels 5-Prozent-Naturwälder beteiligen wollen, sollen Bund und Länder Finanzmittel zur Verfügung stellen, um über Förderung, Ausgleichszahlungen oder Flächentausche entsprechende Anreize zu setzen.

Dringend erforderlich ist eine **bessere Unterstützung für Privatwaldbesitzer**, die ihren Wald nach den ökologisch hochwertigen Zertifizierungsstandards (z.B. FSC oder Naturland) zertifizieren lassen möchten.

Ein Ziel der NBS ist es, bis zum Jahr 2020 mindestens 5 Prozent der Waldfläche Deutschlands dauerhaft ihrer natürlichen Entwicklung (Naturwälder) zu überlassen (5-Prozent-Ziel). Dies entspricht gut 554.000 Hektar.

Mehr Naturschutz im öffentlichen Wald

Mittlerweile gibt es viele öffentliche Wälder, in denen der Schutz der Biologischen Vielfalt und die Belange der Erholungsuchenden klar vor dem wirtschaftlichen Interesse der Holzgewinnung stehen. Dennoch bleiben erhebliche Defizite bei der Bewirtschaftung öffentlicher Wälder, selbst in strengen Schutzgebieten.⁹ Die Ursachen gleichen sich: unzureichende Zusammenarbeit von Forst- und Naturschutzbehörden, mangelnde Kontrolle durch die Forstaufsicht, Ignorieren von Schutzverordnungen. Nicht selten mangelt es an klaren gesetzlichen Vorgaben, wie der Wald naturverträglich zu bewirtschaften ist. Vielfach fehlen verbindliche Schutzgebietsverordnungen oder sie sind von fragwürdiger naturschutzfachlicher Qualität. Oft fehlen Managementpläne für FFH- und Vogelschutzgebiete, obwohl diese längst erstellt sein müssten. Die vorhandenen Managementpläne sind oft von geringem Mehrwert für die Natur.

In den letzten Jahren gab es viele waldökologisch-wissenschaftliche Studien¹⁰, deren Erkenntnisse in die Beschreibung von Naturschutzempfehlungen für die Bewirtschaftung von Wäldern eingeflossen sind. Diese Empfehlungen haben teilweise in die Vorgaben zur Ermittlung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensräumen und in Bewirtschaftungsrichtlinien Eingang gefunden. Die weitere Umsetzung dieser waldökologischen Erkenntnisse in die Praxis ist durch die derzeitige einseitige Betrachtung des Beitrages der Forstwirtschaft zum Klimaschutz gefährdet.¹¹ So fordern Vertreter der Forst- und Holzindustrie, die Holznutzung zu intensivieren. Doch dadurch würde die für Laubwälder typische Biologische Vielfalt massiv bedroht.

Ein Ziel der NBS ist es, bis zum Jahr 2020 mindestens 5 Prozent der Waldfläche Deutschlands dauerhaft ihrer natürlichen Entwicklung (Naturwälder) zu überlassen (5-Prozent-Ziel). Dies entspricht gut 554.000 Hektar. Aufgrund der besonderen Gemeinwohlverantwortung und Vorbildfunktion des öffentlichen Waldes sollen hier 10 Prozent als Naturwälder gesichert werden.

Das 10-Prozent-Ziel für den öffentlichen Wald ist auf Bundesebene erfüllt, auf Landesebene ist es in manchen Koalitionsverträgen enthalten. Dessen Umsetzung hat begonnen. Kommunalwälder sind bei den öffentlichen NWE-Flächen bislang deutlich unterrepräsentiert.

9. BUND-Waldreport (BUND 2016)

10. unter vielen anderen Flade et al. 2004, Winter 2005, Winter und Möller 2008, Meschede und Heller 2000, Winter et al. 2015 6. BUND-Waldreport (BUND 2016)

11. WBAE und WBW beim BMEL 2016



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Mindestens 10 Prozent der öffentlichen Wälder müssen dauerhaft und rechtsverbindlich ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. **Die Bundesregierung soll ein Programm zur Förderung der Sicherung von Naturwäldern auf den Weg bringen in das Bund, Länder und Kommunen einzubeziehen sind.**

Ökologische Mindeststandards der Waldbewirtschaftung („Gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft“) müssen definiert und verbindlich in allen Waldgesetzen verankert werden, vor allem im Bundeswaldgesetz.

Aufgrund ihrer Gemeinwohlfunktion sind die Wälder der öffentlichen Hand besonders vorbildlich zu bewirtschaften. Bestehende Gesetze und Verordnungen sind konsequent umzusetzen und Verstöße zu ahnden, insbesondere in Schutzgebieten.

Die jeweils zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden müssen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.

Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie sind konsequent umzusetzen. Für alle Natura-2000-Gebiete sind Schutzgebietsverordnungen mit eindeutigen Ge- und Verboten zu erlassen und Managementpläne mit verbindlichen zielgerichteten klaren Inhalten zu erstellen, die den Schutzziele der jeweiligen Gebiete gerecht werden. Die Pflege- bzw. Managementpläne müssen durch die zuständige Naturschutzbehörde erstellt werden.

Öffentliche Wälder betreffende Planungen und Kartenwerke (wie Forsteinrichtungswerke, Inventurdaten, Naturschutzkartierungen und –konzepte) sind den Naturschutzbehörden und der Öffentlichkeit rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Managementplänen von FFH- und Vogelschutzgebieten ist die Öffentlichkeit rechtzeitig angemessen zu beteiligen. Diese sind auch dann zu veröffentlichen, wenn sie in Privatwäldern liegen.

Umfassend ausgebildetes Forstpersonal muss in der Fläche zur Verfügung gestellt werden, um seine Aufgaben vorbildlich erfüllen zu können und den vielfältigen Anforderungen an den Wald gerecht zu werden.

Die Zertifizierung der öffentlichen Wälder nach FSC oder Naturland ist weiter voranzutreiben, Kommunalwälder sollten dabei unterstützt werden. Die Holzbeschaffungs-Richtlinien der öffentlichen Hand sollen ausschließlich FSC oder Naturland vorsehen.

Das Bundesjagdgesetz ist im Sinne einer Ausrichtung der Jagd an wald- und wildökologischen Anforderungen zu novellieren. Ziel muss dabei sein, das Aufwachsen aller standortheimischen Baumarten ohne aufwendige Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Ökologische Mindeststandards der Waldbewirtschaftung („Gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft“) müssen definiert und verbindlich in allen Waldgesetzen verankert werden, vor allem im Bundeswaldgesetz.



Naturverträgliches Maß bei der Energieholzgewinnung

Der Energieholzanteil am Gesamtholzverbrauch ist mit gut 50 Prozent hoch, Tendenz steigend (Mantau 2012). Ernstzunehmende politische Diskussionen mit dem Ziel, den Umfang energetischer Nutzung von Holz zu verringern, gibt es derzeit nicht. Die Förderung der Energieholznutzung wird vor allem mit den Zielen der Förderung erneuerbarer Energien begründet. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Energieholznutzung beim derzeitigen Gesamtenergieverbrauch über alle Sektoren hinweg einen nennenswerten Anteil beitragen wird.

Es ist zu befürchten, dass die weltweite Nachfrage nach Energieholz zur Erzeugung erneuerbarer Energien innerhalb der EU mit der Umsetzung der derzeit zur Novellierung anstehenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU massiv steigen wird. Dies würde eine zusätzliche Bedrohung der Wälder weltweit nach sich ziehen. Erste Fallbeispiele weisen darauf hin, dass eine steigende Nachfrage nach Energieholz zu deutlich mehr Waldvernichtung führen könnte.

Nicht die Nachfrage, sondern die ökologisch verträgliche Leistungsfähigkeit der Wälder sollte Art und Umfang der Nutzung von Energieholz bestimmen.





WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Die energetische Nutzung von Holz darf nicht gefördert werden. Nicht die Nachfrage, sondern die ökologisch verträgliche Leistungsfähigkeit der Wälder muss bestimmend sein für die quantitative und qualitative Nutzung von Energieholz aus dem In- und Ausland.

Langlebige Holzprodukte sind zu fördern. Das Bauen mit Laubholz muss durch ein Forschungsprogramm unterstützt werden. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung von ökologischen Dämmstoffen aus Holz, um den Energiebedarf von Gebäuden zu senken.

Großes Potenzial verspricht die Förderung der Kaskadennutzung von Holz. Hierzu müssen entsprechende Recyclingprozesse entwickelt werden.





WILDNIS





Wie ist die Lage?

Auf 2 Prozent der Landesfläche soll sich Natur nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln können. Für dieses NBS-Ziel gibt es eine breite Rückendeckung der Bevölkerung (siehe „Naturbewusstseinsstudien“ des BfN¹²) und der Naturschutzorganisationen. Letztere haben sich der Wildnisziele der NBS wegen zu einer gemeinsamen Initiative „Wildnis in Deutschland“ zusammengetan. Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat in seiner Naturschutz-Offensive 2020 das Thema Wildnis als eines der vorrangigen Handlungsfelder identifiziert und angekündigt, die öffentliche Wahrnehmung zu fördern.

Mit der Übertragung des Nationalen Naturerbes hat die Bundesregierung zum Erreichen des Wildnisziels in der Fläche beigetragen, wenngleich nur ein kleiner Teil der übertragenen Flächen zur 2-Prozent-Kulisse gerechnet werden kann. Ein Großteil der Flächen ist schlichtweg zu klein, um den Wildniskriterien zu entsprechen, oder es werden dort durch Pflegemaßnahmen weiterhin Offenlandslebensräume erhalten, die als „Wildnis“ (mit dem Ziel Prozessschutz) nicht gelten können.

Stiftungen der Naturschutzorganisationen haben ihrerseits Gebiete geschaffen, auf denen sich Natur auf großer Fläche frei entwickeln darf: Wanninchen (Heinz Sielmann Stiftung), Grünhaus (NABU-Stiftung Nationales Naturerbe), Lieberose, Heidehof, Jüterbog, Tangersdorf (Stiftung Naturlandschaften Brandenburg), Goitzsche (BUND-Stiftung) und Hohe Schrecke (Naturstiftung DAVID). Das gestiegene Preisniveau für Flächenkäufe selbst auf Grenzertragsstandorten erschwert allerdings den Naturschutzorganisationen die Erweiterung und Sicherung neuer Wildnisgebiete.

Bisher sind wir in Deutschland von der Etablierung großer Wildnisgebiete auf 2 Prozent der Landesfläche weit entfernt. Tatsächlich ist es je nach Definition und Rechenweise bislang kaum mehr als ein halbes Prozent der terrestrischen Fläche Deutschlands. Angesichts der großen Herausforderungen, die bis 2020 noch anstehen, bedarf es insbesondere vonseiten der Bundesländer eines deutlich größeren Beitrags zur Erfüllung des 2-Prozent-Ziels.

Auf Landesebene haben bisher nur wenige Regierungen das 2-Prozent-Wildnisziel als verbindliches Ziel ins Regierungshandeln überführt. In zahlreichen Bundesländern wird allein das themenverwandte NBS-Ziel natürlicher Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche (NWE5-Ziel) verfolgt. Im Zuge dessen werden vorrangig viele kleine Flächen (0,3–5 ha) in eine natürliche Waldentwicklung übergeben. Bei der Umsetzung sollte jedoch das 2-Prozent-Wildnisziel berücksichtigt werden, da große Waldschutzgebiete gleichzeitig zu beiden Zielen (NWE5-Ziel und 2-Prozent-Wildnisziel) beitragen können. Dabei müssen in der Gebietskulisse die für Deutschland typischen Laubwälder in besonderem Maße berücksichtigt werden, insbesondere die für den Erhalt der Biologischen Vielfalt wertvollen alten Buchenwälder.

Von der Etablierung großer Wildnisgebiete auf zwei Prozent der Landesfläche sind wir in Deutschland weit entfernt. Angesichts der großen Herausforderungen, die bis 2020 noch anstehen, bedarf es insbesondere vonseiten der Bundesländer eines deutlich größeren Engagements.

12. https://www.bfn.de/0309_naturbewusstsein.html

Potenziale für mehr Wildnis

Für die Etablierung von Wildnisgebieten kommen grundsätzlich alle Landschaftstypen infrage: Wälder, Hochgebirge, Küsten, Flüsse und Auen, Moore, Seen und Kombinationen aus verschiedenen Landschaftstypen. Entscheidend ist die Erfüllung bestimmter Qualitätsstandards wie Mindestgröße, Unzerschnittenheit und Störungsarmut. Durch Anreize und Nutzung von Synergieeffekten lässt sich das Potenzial für mehr Wildnis zusätzlich erweitern.

Besonders große Potenziale für Wildnisgebiete bergen Konversionsflächen und Bergbaufolgelandschaften. Wildnisgebiete in Auenbereichen tragen wiederum konkret zum Hochwasserschutz bei. Solche Synergieeffekte müssen konsequenter ausgenutzt werden. In diesem Zusammenhang sind zunächst Analysen in den Bundesländern nötig, die das weitere Potenzial für Wildnisgebiete erfassen und die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen (u. a. Besitzverhältnisse) berücksichtigen. Im Zuge dessen müssen Möglichkeiten zur Arrondierung bestehender Wildnisgebiete geprüft und genutzt werden. Dazu bedarf es auch eines abgestimmten Vorgehens von Bund und Ländern mit einheitlichen Kriterien für Wildnisgebiete.

Entscheidend für alle Wildnisgebiete ist, dass sie dauerhaft und auch nach außen wirksam rechtlich gesichert sind. Eine Schutzgebietsausweisung – beispielsweise als Naturschutzgebiet oder als Nationalpark – mit dem vorrangigen oder ausschließlichen Schutzzweck „Wildnis“ muss das Ziel sein.

Initiative Wildnis in Deutschland

Trotz breiter Unterstützung für das Thema Wildnis ist es noch ein weiter Weg, das 2-Prozent-Wildnisziel der NBS zu erreichen. Zwar gibt es durchaus Flächen, die als Wildnisgebiete infrage kommen, doch der Konkurrenzkampf um Land ist groß. Schnell kommen neben Fakten auch Emotionen und Interessenkonflikte ins Spiel.

Um bis zum Jahr 2020 in der Fläche erfolgreich sein zu können, braucht es daher Verbündete jenseits der Naturschutzszene und der Wahrnehmung von Dringlichkeit in der Öffentlichkeit.

Um bis zum Jahr 2020 beim Thema Wildnis erfolgreich sein zu können, braucht es Verbündete jenseits der Naturschutzszene und der Wahrnehmung von Dringlichkeit in der Öffentlichkeit.





WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Die Umsetzung des NBS-Ziels, auf 2 Prozent der Landesfläche Wildnisgebiete einzurichten, ist mit Nachdruck vorantreiben.

Es müssen Anreize geschaffen werden, damit auch **privatrechtliche Initiativen und Privatpersonen** durch steuerliche Erleichterungen zum 2-Prozent-Wildnisziel beitragen. Denkbar wäre die Befreiung von der Grundsteuer, von Boden-/Wasserabgaben und von der Umsatzsteuer bei Abkauf des Nutzungsverzichts.

Ein **Wildnisfonds mit Mitteln des Bundes** zur Schaffung von Wildnisgebieten von gesamtstaatlicher Bedeutung muss zur Unterstützung eingerichtet werden.

Die Bundesländer müssen deutlich **mehr Wildnisflächen mit über 1.000 ha ausweisen.**



Angesichts der großen Herausforderungen, die bis 2020 noch anstehen, bedarf es insbesondere vonseiten der Bundesländer eines deutlich größeren Beitrags zur Erfüllung des 2-Prozent-Ziels.



**FLÄCHENSCHUTZ • SCHUTZGEBIETE
NATURA 2000 • BIOTOPVERBUND**



Wie ist die Lage?

Der Erhalt unversiegelter Flächen und ihres biologischen Inventars ist einer der Handlungsschwerpunkte beim Schutz Biologischer Vielfalt. In der NBS wurde deswegen das in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 festgesetzte Ziel übernommen, die Flächeninanspruchnahme auf täglich 30 Hektar bis 2020 zu senken. Der positive Trend seiner Umsetzung in den Anfangsjahren war nicht von Dauer. Nach einer aktuellen Trendberechnung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wird mit einer Verlangsamung der täglichen Flächenneuanspruchnahme bis 2030 von heute 66 Hektar auf etwa 45 Hektar gerechnet (Daten zur Natur 2016). Doch auch auf niedrigerem Niveau gehen natürliche Bodenfunktionen verloren: durch Versiegelung fruchtbarer wie naturnaher Flächen sowie der fortwährenden Zersiedlung und Zerschneidung von Landschaft. Der neu eingeführte § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) ermöglicht die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete am Außenrand von Ortsteilen und führt damit zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft.

Demgegenüber zählt die deutsche Schutzgebietskulisse zu den eindrucksvollen Erfolgsgeschichten des deutschen Naturschutzes. Sie hat das Potenzial, die Biologische Vielfalt zu erhalten und entwickeln, sodass diese weit über die jeweiligen Schutzgebietsgrenzen hinaus wirkt. Allerdings nur, wenn in ihnen der Schutz ernstgenommen und faktisch umgesetzt wird. Die Sicherung des „Nationalen Naturerbes“ durch unentgeltliche Übertragung von mittlerweile 156.000 Hektar ehemaliger Bundesflächen (v. a. militärische Übungsplätze, Bergbaufolgelandschaften etc.) an Länder, Verbände und Stiftungen ist zudem ein wichtiger Schritt zur Ergänzung der Schutzgebietsausweisungen der Länder.

Das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 ist neben den Großschutzgebieten der bezogen auf die Fläche wertvollste Baustein. Die betroffene Wirtschaft und die Planungsbehörden aller Verwaltungsebenen haben sich auf die Rechtslage und die Schutzgebietskulisse eingestellt.

AUSGEWÄHLTE SCHUTZGEBIETE IN DEUTSCHLAND

Schutzgebietskategorie	Anzahl	Fläche in Hektar	Anteil an der Landfläche in Prozent	Stand
Naturschutzgebiet	8.757	1.376.989	3,9	12/2015
Nationalpark	16	214.558	0,6	11/2015
Nationales Naturmonument	2	-	-	03/2017
Biosphärenreservat	17	1.994.273	3,7	02/2017
Landschaftsschutzgebiet	8.531	10.017.634	27,9	12/2014
Naturpark	103	9.946.967	27,9	02/2016
FFH-Gebiete	4.606	3.323.835	9,3	01/2017
EU-Vogelschutzgebiete	740	4.030.119	1,3	11/2015

Quelle: Bundesamt für Naturschutz 2017 nach Daten der Länder und Schutzgebietsverwaltungen. Die einzelnen Kategorien überschneiden sich zum Teil erheblich.

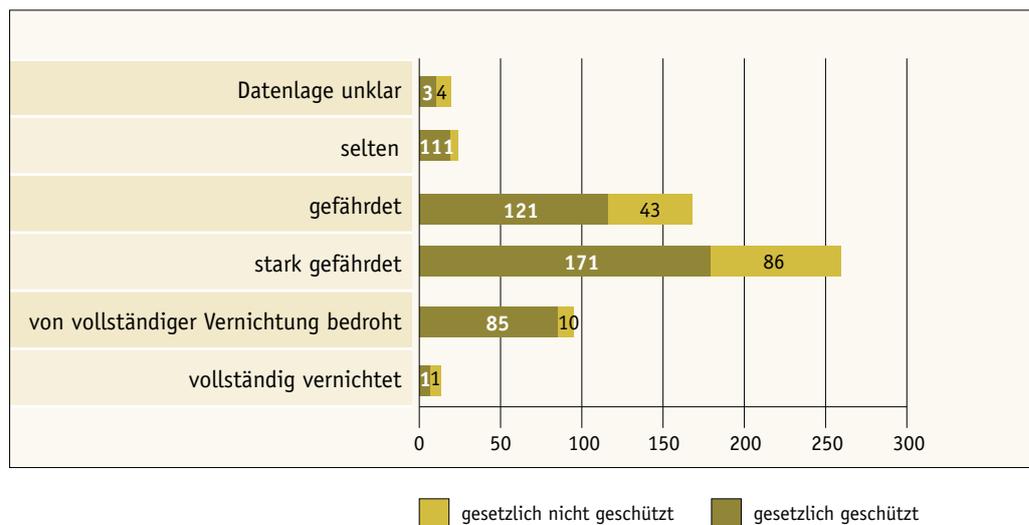
Das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 ist neben den Großschutzgebieten der eindrucksvollste Baustein des Flächenschutzes. Die betroffene Wirtschaft und die Planungsbehörden aller Verwaltungsebenen haben sich auf die Rechtslage und die Schutzgebietskulisse eingestellt. Auch der Fitness-Check der Naturschutzrichtlinien durch die EU-Kommission hat bestätigt, dass die Richtlinien notwendig, wirksam, wirtschaftlich und modern sind (Europäische Kommission 2016). Allerdings beeinträchtigen die Umsetzungsprobleme erfolgreichen Natur- und Artenschutzes akut die Wirksamkeit des Natura 2000-Netzwerks.

Bundesweit verfügen bisher nur ca. 53 Prozent der FFH-Gebiete über einen Managementplan. Vielerorts mangelt es an hinreichendem Schutz vor Eingriffen, weil Schutzgebietsverordnungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Kohärenzmaßnahmen fehlen oder nicht genügen. Dies sieht auch die EU-Kommission so, die deshalb gegen die Bundesrepublik ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat.

Ein nachhaltiges Schutzgebietsmanagement ist zudem auf eine konstante, ausreichende finanzielle wie personelle Ausstattung angewiesen. Vielerorts ist die Finanzierung lückenhaft – vor allem, was den beabsichtigten Ausbau des Schutzgebietsnetzes und die Sicherung des Natura 2000-Gebietsverbundes betrifft (vgl. Europäischer Rechnungshof 2017). Zudem stößt die bisherige Finanzierung von Schutzgebieten durch Haushaltsmittel der Länder, Stiftungen, Verbände oder EU-Förderung an organisatorische wie rechtliche Grenzen.

Bundesweit
verfügen bisher nur
ca. 53 Prozent
der FFH-Gebiete
über einen
Managementplan.

GESETZLICHER SCHUTZ DER GEFÄHRDETEN BIOTOPTYPEN IN DEUTSCHLAND



Quelle: Rieken et al., 2006

Über die Gebietskulisse hinaus wurden seit 2007 die Grundlagen für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems aus und zwischen den Schutzgebieten in Angriff genommen. Der Biotopverbund ist – anders als das Schutzgebietsnetz Natura 2000 – nicht nur auf speziell benannte Lebensraumtypen und Arten ausgerichtet. Vielmehr soll er allen heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen zugutekommen. Besonderer Wert wird auf die Vernetzung der Lebensräume außerhalb von Schutzgebieten gelegt. In der Umsetzung verfehlen die Länder zumeist die Ziele des BNatSchG. Und auch der Bund hat seine Verordnungsermächtigung im Raumordnungsgesetz nicht für einen bundesweiten Biotopverbund genutzt. Die bestehenden Fachkonzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden seit 2017 in ein räumlich übergreifendes „Bundeskonzept Grüne Infrastruktur“ (BKGI) integriert, das die Ziele und Flächenskulissen der bereits bestehenden Konzepte übernimmt.

Was zudem bleibt, ist die gesellschaftliche und planerische Herausforderung, die noch vorhandenen, großflächigen und unzerschnittenen verkehrsarmen Räume über 100 km² als Frei-, Rückzugs- und Bewegungsraum für Tiere sowie als Naturerfahrungsraum zu erhalten.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Für den gesamten Grundbesitz im öffentlichen Eigentum (Agrar-, Wald-, Seen- und weitere naturnahe Flächen) ist **ein sofortiger Verkaufsstopp** zu verfügen, um diese Flächen direkt für den Lückenschluss im Schutzgebietsnetz sowie für Verbindungskorridore und den Biotopverbund außerhalb der Schutzgebiete oder indirekt als Tauschflächen nutzen zu können.

Um die tägliche **Flächeninanspruchnahme insgesamt auf netto null bis 2030 zu senken**, müssen bis 2020 ressortübergreifend wesentliche Veränderungen durch einen **Aktionsplan Flächenschutz** herbeigeführt werden. Paragraph 13 b Baugesetzbuch zum „Vereinfachten Verfahren“ ohne Bebauungsplan in Außenbereichen muss ersatzlos gestrichen werden! Es gilt, den **Vorrang der Innenentwicklung** tatsächlich umzusetzen und flächensparende Bauweisen u.a. bei der Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans zu verwirklichen. Die Raumplanung muss die letzten unzerschnittenen Flächen des Landes sichern.

Darüber hinaus benötigt die Städtebauförderung zusätzliche Mittel, um die Kommunen bei der Nach- und Umnutzung ihrer Brachflächen, Baulücken und Leerstände zu unterstützen.



Um die tägliche Flächeninanspruchnahme insgesamt auf netto null bis 2030 zu senken, müssen bis 2020 ressortübergreifend wesentliche Veränderungen durch einen Aktionsplan Flächenschutz herbeigeführt werden.

Schutzgebiete

Das bestehende Schutzgebietsnetz bedarf trotz der bereits beschriebenen positiven Effekte einer Weiterentwicklung. Dies betrifft neben der Qualität vor allem auch quantitative Aspekte unter den Gesichtspunkten Verteilung, Verbund und Schutzzweck.

Hier sollten Synergieeffekte zu weiteren Zielsetzungen der NBS wie dem 5-Prozent-Wildnisziel, dem 10-Prozent-Ziel eines funktionalen Biotopverbundes oder dem Lückenschluss genutzt werden.

Eine erfolgreiche Anwendung in der Praxis hängt dabei auch vom Schutz vor schädlichen Eingriffen sowie konsequenter Kontrollen der Gebiets- und Artenschutzbestimmungen ab.

Eine erfolgreiche Anwendung in der Praxis hängt dabei auch vom Schutz vor schädlichen Eingriffen sowie konsequenter Kontrollen der Gebiets- und Artenschutzbestimmungen ab. Es gilt, die Managementpläne und Qualitätsstandards der Gebiete zu verbessern sowie langfristig die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abzusichern.

Zudem müssen Wissenslücken in Hinblick auf Populations- und Verbreitungstrends sowie Erhaltungszustände von Arten und Lebensräumen geschlossen werden. Dringend sollten in diesem Zusammenhang die Datenverfügbarkeit bzw. der fehlende Datenaustausch angegangen werden.

Den bestehenden Leitbildern zum Management der Schutzgebiete müssen Standards zur Qualitätssicherung sowie messbare Indikatoren und Anwendungen eingeschrieben werden. Alle Gebietskategorien bräuchten zudem dringend einen regelmäßigen Zustandsbericht.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Neben der qualitativen Verbesserung ist die Identifikation weiterer geeigneter Gebiete und die Etablierung neuer Nationalparks, Biosphärenreservate und insbesondere großflächiger Naturschutzgebiete in einem **Aktionsplan für Schutzgebiete** notwendig – als lohnende Investitionen in unsere Zukunft.

Zur Akzeptanz der Schutzgebiete vor Ort ist **der transparente Umgang mit den Monitoring-Ergebnissen** und der **Bürger- und Verbandsbeteiligung** bei der Erstellung von Managementplänen notwendig.



Biotopverbund

Wer die Biologische Vielfalt und die grüne Infrastruktur dauerhaft erhalten will, kommt nicht daran vorbei, Flächen für den Naturschutz bereitzustellen. Ziel muss es sein, den Biotopverbund mit seinen Bestandteilen für den Lebensraumverbund räumlich sowie rechtlich verbindlich zu fixieren. Langfristig müssen auf diese Weise 200.000 Hektar Lebensräume gesichert und verbunden werden.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Schaffung eines bundesweiten Instruments zur **Umsetzung des überregionalen Biotopverbunds** als zentraler Bestandteil einer Grünen Infrastruktur, analog dem Bundesverkehrswegeplan. Der Bund muss die Verordnungsermächtigung im Raumordnungsgesetz für einen bundesweiten Biotopverbund nutzen oder aber das Raumordnungsgesetz so anpassen, dass ein länderübergreifender Biotopverbund dauerhaft erhalten bleibt.

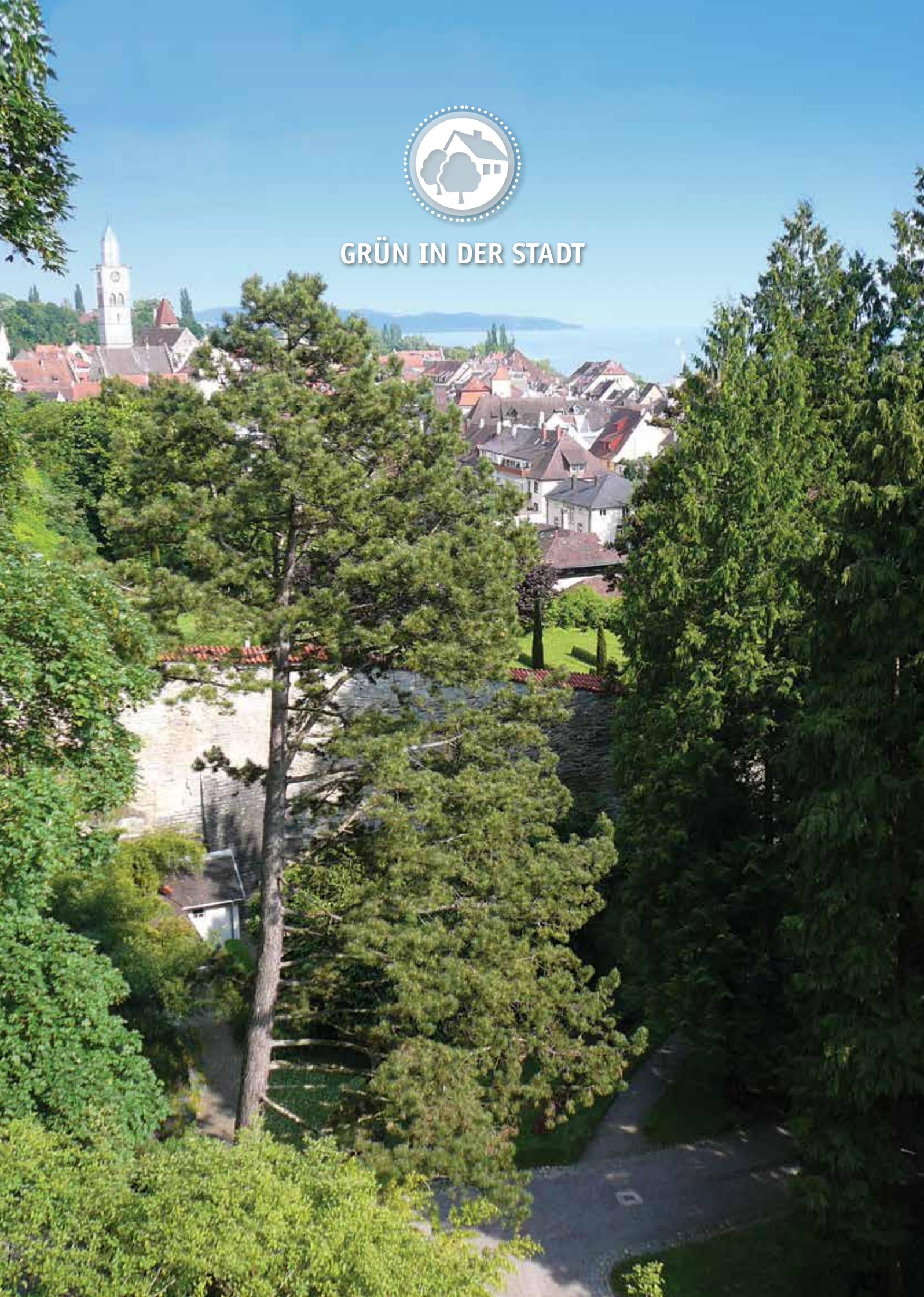
Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) und die Auftragsverwaltungen der Länder werden aufgefordert, mindestens **1 Prozent der Investitionen in die Bundesfernstraßen für Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen an bestehenden Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen** auszugeben. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind in geeigneter Form zweckgebunden bereitzustellen.

Ziel muss es sein, den Biotopverbund mit seinen Bestandteilen für den Lebensraumverbund räumlich sowie rechtlich verbindlich zu fixieren.





GRÜN IN DER STADT





Wie ist die Lage?

Vielen Siedlungsräumen und insbesondere jenen in den wachsenden Großstädten widerfährt wachsende Verdichtung. Dadurch gehen wertvolle Grünflächen verloren. Doch gerade in den verdichteten, versiegelten Siedlungsräumen sind Grünflächen aus ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Gründen von besonderer Bedeutung.

Den Herausforderungen zunehmenden Siedlungsdrucks in den Ballungsräumen muss mit einer doppelten Innenentwicklung begegnet werden. Eine Nachverdichtung in innerstädtischen Gebieten darf nicht zulasten städtischer Grünstrukturen und lokaler Biodiversität gehen. Vielmehr müssen die städtische Innenentwicklung und die Schaffung und Ausgestaltung von Grünflächen aufeinander abgestimmt werden.

Besonders in den von sozialen Verwerfungen gekennzeichneten Wohnquartieren leiden deren Bewohner neben dem ohnehin bestehenden sozialen Stress – etwa niedriges Einkommen und Arbeitslosigkeit – vermehrt auch unter negativen Umweltbedingungen wie schlechter Luft, Lärm und fehlendem Zugang zu Grünflächen.

Von der Bedeutung von Grünflächen im innerstädtischen Raum für Mensch und Umwelt und deren Ökosystemleistungen – von Hitzestressreduzierung über Luftfilterung und Lebensraum für Tiere bis hin zum Treffpunkt der sozialen Nachbarschaft – hat die Wissenschaft ein klares Bild. Ein solches zeichnet etwa der aktuelle TEEB-DE Bericht zu Ökosystemleistungen in der Stadt. Auch der Aspekt der Umweltgerechtigkeit in Zusammenhang mit dem Städtebau ist zunehmend Thema politischer Debatten.

Grün in der Stadt im Rahmen der Städtebauförderung stärken

Obwohl insgesamt der Grünanteil in vielen deutschen Großstädten schrumpft, gibt es Ausnahmen von der Regel. Dieser Trend ist laut BfN auf das Wirken der Programme Soziale Stadt und Stadtbau Ost/West von Bund und Ländern zurückzuführen. Dies ist ein positives Zeichen auch für die Artenvielfalt in der Stadt. Denn große zusammenhängende Grünflächen sind Garant und Indikator für den Artenreichtum von Stadtnatur. Doch die Entwicklung von Grünflächen ist nicht automatisch mit einer ökologischen Verbesserung oder der Schaffung von Lebensräumen für städtische Arten verbunden. Noch heute tragen aus Architekturwettbewerben hervorgegangene Parkanlagen und Spielplätze zur wachsenden Versiegelung bei. Selbst wenn bepflanzt wird, wird dabei oft auf exotische Arten zugegriffen, die nur einen niedrigen ökologischen Wert besitzen. Insgesamt bleiben dann die Potenziale für den Naturschutz auf den neu angelegten Flächen ungenutzt.

Im Rahmen der Städtebauförderung erhalten die Länder vom Bund zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung umfangreiche Finanzhilfen. Maßnahmen zur ökologischen Stadtentwicklung müssten viel stärker davon profitieren, vor allem solche in sozial benachteiligten Quartieren. 2015 gab es bei der Städtebauförderung im Bereich der Grünflächen eine positive Ergänzung, wurde in ihr doch die Bedeutung von Grün- und Freiräumen in den Städten und Gemeinden für den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz hervorgehoben. Auch ins Programm Soziale Stadt wurde die Umsetzung von Grün- und Freiräumen als förderfähige Maßnahme integriert. Seit dem Jahr 2016 dürfen überdies Investitionen für städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt dazu beitragen, dass unsere Städte umweltgerechter werden.

Eine Nachverdichtung in innerstädtischen Gebieten darf nicht zulasten städtischer Grünstrukturen und lokaler Biodiversität gehen. Vielmehr müssen die städtische Innenentwicklung und die Schaffung und Ausgestaltung von Grünflächen aufeinander abgestimmt werden.

Nicht weniger begrüßenswert ist das 2017 erstmals aufgelegte Programm Zukunft Stadtgrün zur Verbesserung städtischen Grüns. Das Programm wurde vom Deutschen Bundestag mit Programmmitteln in Höhe von 50 Mio. Euro bis 2021 ausgestattet und bietet damit viel Spielraum, die Ziele der NBS im urbanen Raum umzusetzen. Wo noch nicht vorhanden, sollten auch bereits bestehende Programme der Städtebauförderung um den Aspekt Stadtgrün erweitert werden.

Das Grünbuch „Grün in der Stadt“ (BMUB 2015b) unterstreicht die Bedeutung wertvoller Grünflächen in der Stadt und beschreibt ihren Wert für die städtische Artenvielfalt sowie für das Wohlbefinden der Stadtbewohner. Dem Grünbuch sollen mit dem Weißbuch nun konkrete Handlungsempfehlungen folgen. Naturschutzverbände haben hierzu eine Reihe von Forderungen aus Naturschutzsicht formuliert (DNR et al. o. J.).

Kommunen bei der Erhaltung der lokalen Biologischen Vielfalt unterstützen

Kommunen spielen eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung der Biodiversität. Sie sind der Ort, an dem die Menschen leben, arbeiten, ihre Freizeit verbringen und zumeist ihre primären Naturerfahrungen machen. Viele Studien belegen, dass Städte mittlerweile über eine höhere Artenvielfalt verfügen als ihr Umland. Durch engagierte Grünflächenämter, gezielte Maßnahmen zu Arten- und Biotopschutz sowie Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit bietet sich hier großes Potenzial für den Erhalt lokaler Biologischer Vielfalt.

Seit einigen Jahren gibt es in verschiedenen Städten und Gemeinden Versuche, die Vorgaben der NBS auch auf kommunaler Ebene zu verankern. Bisher haben mehr als 10 Kommunen in Deutschland eine eigene Biodiversitätsstrategie entwickelt. Vorbildlich geht Hannover dabei vor: Hier sind Naturschutzbelange und Ziele der Biodiversitätsstrategie eng mit der Stadtentwicklung verzahnt und finden bei der Flächenvergabe und beim Bauen zentrale Berücksichtigung.

Vielorts fehlt es aber noch an übergreifenden Strategien, die einen gesamtstädtischen Ansatz verfolgen. Insbesondere die Innenstadtbereiche werden in den meisten Konzepten deutlich zu wenig berücksichtigt. Oft fehlt es an finanziellen Mitteln, politischer Rückendeckung und Personal.

Seit einigen Jahren gibt es in verschiedenen Städten und Gemeinden Versuche, die Vorgaben der NBS auch auf kommunaler Ebene zu verankern. Bisher haben mehr als 10 Kommunen in Deutschland eine eigene Biodiversitätsstrategie entwickelt.





WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Den guten Ansätzen aus der Städtebauförderung und Grün-/Weißbuch Stadtgrün müssen Taten folgen. **Interdisziplinäre Zusammenarbeit und integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte** zur Gestaltung qualitativ wertvoller Grünflächen in der Stadt müssen Standard werden. Die Begriffe der „**Grünen Infrastruktur**“ und „**Multicodierung von Grünflächen**“ müssen als Handlungsfelder integriert werden.

Zur Stärkung der Eingriffsregelung als besonders geeignetes Instrument zum Erhalt des Stadtgrüns. Für die mitunter schwierige Umsetzung im städtischen Raum braucht es Mustertlösungen. § 13a BauGB muss grundlegend reformiert werden, da er dem Leitbild der doppelten Innenentwicklung widerspricht. Die Entbindung von der Kompensationsverpflichtung im BauGB ist zu streichen, ebenso wie der dort neu eingeführte „Flächenfraß-Paragraph“ 13b.

Die Gestaltung von Grünflächen müssen mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes und den NBS-Zielen in Übereinstimmung gebracht werden. Es sind Verwaltungsabläufe verbindlich festzulegen und Quartiere mit sozial benachteiligter Bewohnerschaft bei der Vergabe von Fördermitteln zu bevorzugen.

Ziel muss es sein, den Biotopverbund mit seinen Bestandteilen für den Lebensraumverbund räumlich sowie rechtlich verbindlich zu fixieren.





NATURKENNTNIS • NATURVERSTÄNDNIS





Wie ist die Lage?

Voraussetzung zum Schutz Biologischer Vielfalt ist die grundlegende Kenntnis von Arten, Lebensräumen und deren Zusammenhänge. In der Taxonomie macht sich bereits ein Mangel an wissenschaftlichem Nachwuchs bemerkbar. Die Zahl entsprechender Lehrstühle hat an den Universitäten deutlich abgenommen. Darüber hinaus wurde die taxonomische Forschung in den vergangenen Jahren an überwiegend außeruniversitäre Einrichtungen verlagert.

Bundesweit leisten fast ausschließlich ehrenamtliche Artenkenner und Taxonomen die Zuarbeit bei der Erfassung der Arten, ihrer Häufigkeit, Abnahme und Abschätzung von Gefährdungursachen. Umfangreiche bundesweite Erfassungen für die meisten Organismengruppen zur Erstellung Roter Listen sind ohne die Hilfe ehrenamtlicher Kartierer nicht mehr durchführ- oder finanzierbar. Die Gesamtsituation und die hieraus resultierenden Probleme werden sich in Zukunft aufgrund des mangelnden Nachwuchses verschärfen.

Heute gibt es in Deutschland eine Vielzahl von Verbänden, Naturschutzorganisationen, Projekten und Behörden, die Daten zu Natur und Umwelt unter Beteiligung von Ehrenamtlichen erfassen. Viele Daten werden bei Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie von ehrenamtlich tätigen wissenschaftlichen Gesellschaften und NGOs erhoben. Bisher jedoch fehlt es diesen Initiativen an Vernetzung, Austausch und Öffentlichkeit – auch der ihrer Daten. Von behördlicher Seite wird zudem bemängelt, dass die Daten nicht für Fachplanungen zur Verfügung stehen. Die Folge sind Wissenslücken über Schutzziele des BNatSchG sowie Fehler bei der Planung z. B. von Infrastrukturprojekten. Es fällt zudem auf, dass die bundesweit erhobenen Daten aus Monitoring, Genehmigungsverfahren, Projekten und anderen Erhebungen die nötige Harmonisierung vermissen lassen.

Zudem tut sich derzeit eine Lücke auf zwischen Angeboten zur Naturerfahrung für Kinder einerseits und dem Studium. In frühen Lebensphasen haben sich gemeinhin die Interessen der heutigen Artenkenner herausgebildet. Der Negativtrend dieser Profession beeinflusst nicht nur die Potenziale des Arten- und Habitatmonitorings in Deutschland, sondern gleichzeitig auch das Bewusstsein für den Artenverlust sowie die Wertschätzung Biologischer Vielfalt (Kim & Byrne 2006). Hingegen ungebremst ist die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren: 36 Prozent aller Deutschen sind im Ehrenamt aktiv: Zwei Drittel aller Deutschen hätten potenziell Interesse, sich an einem Bürgerforschungsprojekt zu beteiligen (WiD 2014).

Heute gibt es in Deutschland eine Vielzahl von Verbänden, Naturschutzorganisationen, Projekten und Behörden, die Daten zu Natur und Umwelt unter Beteiligung von Ehrenamtlichen erfassen.





WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Schaffung eines nationalen Artenschutz-Monitoringzentrums: Bündelung von Daten in einer (zunehmend) heterogenen Datenlandschaft zur Verbesserung der länderübergreifenden Auswertung für nationale und internationale Biodiversitätsziele.

Schaffung einer universitären Taxonomie-Initiative mit 10 Stiftungsprofessuren. Die Professuren sollen von den Ländern anteilig von Wissenschafts- und Umweltministerien, unterstützt durch BMBF und BMUB, gemeinsam finanziert werden.

Stärkung und Förderung von Artenkennerinnen und Artenkennern durch Mentorenprogramme. Förderprogramme des Bundes müssen es staatlichen und privaten Trägern ermöglichen, dass von Mentorinnen und Mentoren angeleitete Kleingruppen (3–10 Personen) individuelle Angebote entwickeln, die im Rahmen der Förderung von Freiwilligenarbeit verstetigt werden.

Zertifizierung von Veranstaltungen zur Artenkenntnis durch Naturschutzverbände, Fachgesellschaften und Umweltbildungseinrichtungen. Auch im Naturschutz ist eine mit staatlichen Zuschüssen geförderte und zertifizierte „Grundausbildung“ sinnvoll, vergleichbar der von Jägern und Anglern. Ferner sollte die Einführung eines „Naturschutzführerscheins“ sowie eines Weiterbildungspasses konzipiert werden.

Die Professuren für Taxonomie sollen von den Ländern anteilig von Wissenschafts- und Umweltministerien, unterstützt durch BMBF und BMUB, gemeinsam finanziert werden.





Förderprogramme des Bundes müssen es staatlichen und privaten Trägern ermöglichen, dass von Mentorinnen und Mentoren angeleitete Kleingruppen individuelle Angebote entwickeln, die im Rahmen der Förderung von Freiwilligenarbeit verstetigt werden.





FINANZIERUNG DES NATURSCHUTZES





Wie ist die Lage?

Die EU-weite Finanzierung von Maßnahmen des Naturschutzes verdanken wir bisher wesentlich dem europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem EU-LIFE-Programm. Allerdings reicht weder das Finanzvolumen aus, noch erweisen sich die Instrumente als allein zielführend. Um die erheblichen Finanzierungsdefizite zu beheben, ist ein neues europäisches Finanzierungsinstrument erforderlich, das die Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien sowie weiterer Biodiversitätsmaßnahmen finanzieren soll. Damit soll insbesondere der günstige Erhaltungszustand für gefährdete Arten und Lebensräumen in den Natura 2000-Gebieten erreicht werden. Ein grundlegendes Umdenken ist aus Naturschutzsicht unumgänglich, um die vollständige Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien sicherzustellen.

EU, Bund und Länder müssen bei der Finanzierung Hand in Hand arbeiten. Auf Bundesebene müssen das Bundesprogramm Biologische Vielfalt mindestens verdoppelt und andere Förderinstrumente wie „Chance.Natur“ aufgestockt werden. Nur wenn die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, kann es gelingen, den Verlust der Biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und eine Trendwende ab 2020 einzuleiten. Zusätzlich müssen naturschädigende Subventionen abgeschafft und stattdessen die angemessene Honorierung ökologischer Leistungen eingeführt werden.

Naturschutzfinanzierung durch die EU

Der derzeitige „integrierte Ansatz“ der EU-Naturschutzfinanzierung, bei dem aus verschiedenen Fonds die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, muss nach den Erfahrungen aus den vergangenen und der laufenden EU-Förderperiode 2014–2020 in seiner jetzigen Form als gescheitert angesehen werden. Die EU-Kommission selbst zieht das Resümee, dass die beiden Naturschutzrichtlinien ihr Ziel noch nicht erreichen. Grund hierfür ist keineswegs der Rechtsrahmen selbst, sondern die mangelhafte Umsetzung, die unzureichende Integration von Biodiversitätsbelangen in die Agrar-, Forst-, Fischerei- und Energiepolitik sowie die beträchtlichen Finanzierungsdefizite (Europäische Kommission 2016).

Die gegenwärtige Finanzierungslücke ist sogar so groß, dass es ohne erhebliche Aufstockung von Finanzierungsmitteln nicht gelingen wird, den Rückgang der Artenvielfalt in der gesamten EU aufzuhalten und so die Ziele der Richtlinien zu erreichen. Um die rechtlichen Verpflichtungen der EU-Naturschutzrichtlinien zu erfüllen und eine Trendwende für die Biologische Vielfalt einzuleiten, ist ein neuer Ansatz in der EU-Naturschutzförderung nötig.

Kosten und Nutzen

Der Europäische Rechnungshof kommt in einem Sonderbericht zu dem Schluss, dass das Schutzgebietsnetz Natura 2000 unzureichend finanziert ist und sieht Verbesserungsbedarf besonders bei der Finanzierung aus den Programmen der Agrarförderung (Europäischer Rechnungshof 2017). Basierend auf Studien und Angaben der Mitgliedstaaten schätzte die EU-Kommission im Jahr 2011 die jährlichen Kosten für Schutz und Pflege aller Natura 2000-Gebiete in den damaligen 27 EU-Mitgliedstaaten auf insgesamt 5,8 Mrd. Euro pro Jahr, für Deutschland auf jährlich knapp 630 Mio. Euro pro Jahr (BMUB 2013, Europäische Kommission 2011). Eine neue, bisher unveröffentlichte Schätzung der Bundesländer beziffert den Finanzierungsbedarf für die Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien in Deutschland auf 1,4 Mrd. Euro pro Jahr, ohne jedoch die

Um die erheblichen Finanzierungsdefizite zu beheben, ist ein neues europäisches Finanzierungsinstrument erforderlich, das die Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien sowie weiterer Biodiversitätsmaßnahmen finanzieren soll.

Meeresgebiete einzubeziehen. Im Vergleich zu dem im Jahr 2013 ermittelten Bedarf entspricht dies einer Verdoppelung der geschätzten Kosten und stellt den für die gesamte EU ermittelten Bedarf grundlegend infrage.

Aus dem EU-Haushalt werden bisher höchstens 20 Prozent der in 2011 ermittelten Kosten für die Natura 2000-Gebiete beglichen (Europäische Kommission 2011). Momentan ist nicht davon auszugehen, dass in den EU-Staaten aus nationalen Haushalten und privaten Quellen wesentlich mehr Gelder mobilisiert werden, um den Finanzierungsbedarf zu decken. Alleine für das Natura 2000-Netzwerk ist deshalb mit einer Finanzierungslücke von mehr als 50 Prozent auszugehen.

Neues EU-Finanzierungsprogramm für den Naturschutz

Die deutschen Umweltverbände schätzen den Gesamtbedarf für die vollständige Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien in der gesamten EU auf rund 20 Mrd. Euro pro Jahr und fordern, dass 75 Prozent davon aus dem EU-Haushalt finanziert werden (BBN, NABU, BUND, DNR und WWF 2016). Dies entspricht im Umfang etwa den sogenannten „Greening-Zahlungen“ aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die nach Ansicht der Verbände weitgehend wirkungslos für Natur und Umwelt bleiben. Bundesumweltministerin Hendricks forderte in der Naturschutzoffensive 2015 die Einrichtung eines neuen EU-Finanzierungsinstruments für den Naturschutz. Unter diesem neuen System sollen Naturschutzleistungen, die beispielweise Landwirte erbringen, angemessen honoriert werden.

Die Naturschutzorganisationen fordern ebenfalls die Einrichtung eines eigenen EU-Naturschutzfonds, der nach Kostenschätzungen zur Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien mit mindestens 15 Mrd. Euro/Jahr für die gesamte EU ausgestattet sein sollte. Dieses Budget muss bei einer durchschnittlichen EU-Förderquote von mindestens 75 Prozent von den Mitgliedstaaten kofinanziert werden.

Der Fonds muss in Deutschland über operationelle Programme auf Landes- und Bundesebene, unter Federführung der Umwelt- und Naturschutzbehörden sowie unter Einbeziehung aller wichtigen Akteure, u. a. aus Naturschutz- und Landnutzung, organisiert sein.

Die deutschen Umweltverbände schätzen den Gesamtbedarf für die vollständige Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien in der gesamten EU auf rund 20 Mrd. Euro pro Jahr und fordern, dass 75 Prozent davon aus dem EU-Haushalt finanziert werden.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Die Bundesregierung muss sich in der EU im Rahmen der bereits angelaufenen Debatten um den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 für die **Einrichtung eines EU-Naturschutzfonds** einsetzen.

Unabhängig von der Einführung eines EU-Naturschutzfonds muss sichergestellt werden, dass der **Finanzierungsbedarf von Natura 2000** schnellstmöglich durch eine Stärkung aller geeigneten Finanzierungsinstrumente gedeckt wird.

Umweltschädliche Subventionen müssen schleunigst beendet und **die Gemeinsame Agrarpolitik grundlegend reformiert** werden. Bis zum Beginn der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (2021–2027) muss die Bundesregierung alle Möglichkeiten einer Umschichtung der EU-Agrarmittel von der ersten in die zweite Säule ausschöpfen.

LIFE stärken und TEN-G umsetzen

Die Bundesregierung muss sich für eine deutliche Stärkung des LIFE-Programms der EU-Kommission bereits ab 2018 im Zuge einer Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU 2014–2020 einsetzen. Das LIFE-Programm soll auch nach 2020 ein zielgerichtetes Förderinstrument der EU-Kommission bleiben, um prioritäre Projekte im EU-weiten Wettbewerb zu fördern.

Die Pläne für ein Transeuropäisches Netz der Grünen Infrastruktur (TEN-G) müssen auf EU-Ebene vorangetrieben werden. Die prioritären „grünen“ Korridore sollten als Infrastrukturprojekt genau wie die TEN-Energie und TEN-Transport über die Connecting Europe Facility (CEF) finanziert werden.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Die Bundesregierung muss sich für **eine deutliche Stärkung des LIFE-Programms der EU-Kommission** bereits ab 2018 im Zuge einer Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU 2014–2020 einsetzen. Das LIFE-Programm soll auch nach 2020 ein zielgerichtetes Förderinstrument der EU-Kommission bleiben, um prioritäre Projekte im EU-weiten Wettbewerb zu fördern.

Die Pläne für ein Transeuropäisches Netz der Grünen Infrastruktur (TEN-G) müssen auf EU-Ebene vorangetrieben werden. Die prioritären „grünen“ Korridore sollten als Infrastrukturprojekt genau wie die TEN-Energie und TEN-Transport über die Connecting Europe Facility (CEF) finanziert werden.

Finanzierungen durch die Bundesregierung stärken

Nur wenige Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege lassen sich ohne Einsatz von Finanzmitteln allein durch Schutzgebietsausweisungen realisieren. Insbesondere Naturschutzmaßnahmen, die den Erhalt der Biologischen Vielfalt durch traditionelle bzw. extensive Nutzungsformen verfolgen, sind in der Regel mit finanziellem Mitteleinsatz verbunden.

Die ausreichende Finanzierung ist sowohl entscheidend für die Sicherung des europäischen Netzes Natura 2000 als auch für die Erhaltung des nationalen Naturerbes.



WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Der Bund muss das **Bundesprogramm Biologische Vielfalt auf mindestens 50 Mio. Euro** pro Jahr erhöhen. Die Förderquote soll in Anlehnung an den Waldklimafonds 90 Prozent betragen. Mit dem Bundesprogramm soll auch eine Kofinanzierung von EU-LIFE-Projekten ermöglicht werden.

Die Naturschutzförderung in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) soll verbessert werden. Die **GAK ist als Gemeinschaftsaufgabe „Ländliche Entwicklung“ um 100 Mio. Euro pro Jahr aufzustocken**, mit verbindlicher Festschreibung dieser Mittel für den Erhalt und die Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das **Bundesprogramm Wiedervernetzung** ist auszubauen. Das **Bundesverkehrsministerium** und die Auftragsverwaltungen der Länder werden aufgefordert, **mindestens 1 Prozent der Investitionen in die Bundesfernstraßen** für Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen an bestehenden Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen auszugeben. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind in geeigneter Form zweckgebunden bereitzustellen.

Für die Umsetzung des **Bundesprogramms Blaues Band mit Auenschutzprogramm** müssen die notwendigen organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Bundeseigene Flächen entlang der Flüsse sind durch ein Verkaufsmoratorium für die Umsetzung des Programms vorzuhalten.

Ein **Waldnaturschutzfonds** ist dauerhaft einzurichten.

Ein **Wildnisfonds** ist zur Unterstützung bei der Schaffung von Wildnisgebieten von gesamtstaatlicher Bedeutung **mit Mitteln des Bundes** einzurichten.

Mit **einem einmaligen Betrag von 30 Mio. Euro** soll der Lückenschluss im „Grünen Band“ bis 2025 abgeschlossen werden.



VOLLZUGSDEFIZITE IM NATURSCHUTZ BESEITIGEN





Wie ist die Lage?

Die Auswirkungen staatlicher Planungen auf die Biologische Vielfalt werden in der Praxis selten und meistens nicht ausreichend betrachtet. Die Bundesministerien untersuchen zwar die wesentlichen beabsichtigten Wirkungen und auch die unbeabsichtigten Nebenwirkungen von geplanten Gesetzen. Diese Prüfung ist jedoch nicht ausreichend.

Alle staatlichen Planungen und Gesetzesvorhaben, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben können, sollen einem verpflichtenden Biodiversitätscheck unterzogen werden. Biodiversität wird damit zur Querschnittsaufgabe der Bundesministerien und der Regierung. Staatliche Vorhaben, insbesondere Gesetze, werden – rechtlich verankert – auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen der Nationalen Biodiversitätsstrategie und ihre Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt geprüft.

Auf allen staatlichen Ebenen besteht ein drastisches Vollzugsdefizit. Viele Naturschutzverwaltungen sind mit viel zu wenig Personal ausgestattet und können deshalb die Vielzahl der Aufgaben nur schwer bewältigen.

Alle staatlichen Planungen und Gesetzesvorhaben, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben können, sollen einem verpflichtenden Biodiversitätscheck unterzogen werden. Damit wird Biodiversität zur Querschnittsaufgabe.

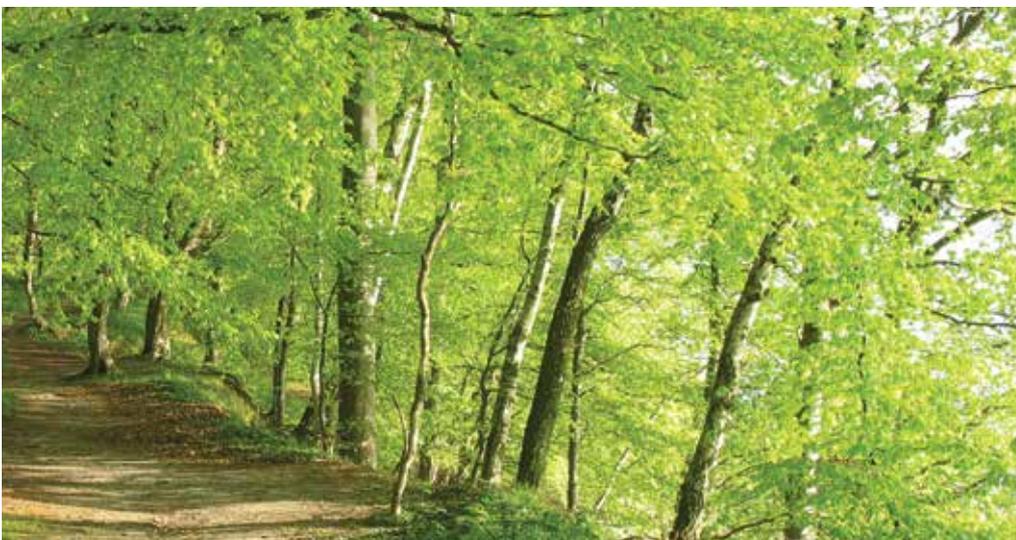


WAS MUSS BIS 2020 GETAN WERDEN?

Der **Schutz der Biologischen Vielfalt** muss als **Querschnittsaufgabe** in alle Politikbereiche integriert werden.

Die bestehenden naturschutzrechtlichen Grundlagen und deren fachlich fundierte Fortschreibung sind konsequenter umzusetzen und zu kontrollieren.

In den Naturschutzverwaltungen und in der entsprechenden Forschung und Bildung sind **ausreichende personelle und finanzielle Kapazitäten** bereitzustellen.



GLOSSAR

AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone, das Meeresgebiet jenseits der Küstenzone bis zu 200 Seemeilen an Basislinie
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
„Erste Säule“	Die erste Säule der GAP umfasst verschiedene Direktzahlungen an die Landwirte
FFH	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GAK	Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), ein wesentliches Element der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume
GAP	Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist ein Politikbereich der Europäischen Union.
Greening	Ab 2015 ist das Greening eine Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen. Öko-Betriebe und Kleinerzeuger sind davon freigestellt.
MSRL	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)
Natura 2000	Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie errichtet wird. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) ausgewiesenen Gebiete integriert.
NBS	Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt
NHWSP	Nationales Hochwasserschutzprogramm
TEEB-DE	The Economics of Ecosystems and Biodiversity – Deutschland
TEN-E	Transeuropäische Energienetze
TEN-T	Transeuropäische Verkehrsnetze
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
„Zweite Säule“	Neben der „ersten Säule“ der GAP besteht die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als „zweite Säule“ der GAP.

LITERATUR

BBN, NABU, BUND, DNR & WWF (2016): Offensive zur vollständigen Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien – Forderungen an Länder, Bund und die EU. Berlin, Magdeburg.

Brunotte, E., Dister, E., Günther-Diringer, D., Koenzen, U. & Mehl, D. (2009): Flussauen in Deutschland. Erfassung und Bewertung des Auenzustandes. Bonn – Bad Godesberg.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) (Hrsg.) (2016): BUND-Waldreport 2016. Schatten & Licht – 20 Fallbeispiele. Berlin. Internet: www.bund.net/waldreport2016 (zuletzt abgerufen am: 16.03.2017).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2013): Ergebnisübersicht – Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. Internet: https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_ergebnisse2013.html (zuletzt abgerufen am: 14.03.2017).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2014a): Die Lage der Natur in Deutschland. Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht. Bonn.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2014b): Pressehintergrundinfo: BfN stellt Rote Liste der Meeresorganismen vor, 09.05.2014. Internet: http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/presse/2014/HG-RoteL-Meeresorganismen-7.5.2014-final_barrierefrei_.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.03.2017).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2015): Artenschutz-Report 2015. Tiere und Pflanzen in Deutschland. Bonn.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Hrsg.) (2014): Der Wald in Deutschland. Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur. Berlin.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (Hrsg.) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (Hrsg.) (2013): Prioritärer Aktionsrahmen (PAF) für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (Hrsg.) (2015a): Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin. Internet: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/indikatorenbericht_biologische_vielfalt_2014_bf.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.03.2017).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (Hrsg.) (2015b): Naturschutz-Offensive 2020. Für biologische Vielfalt! Berlin.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) & Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (Hrsg.) (2016): Fachliche Grundlagen zum Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“. Hannover, Koblenz, Karlsruhe, Dessau.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (Hrsg.) (2017): Fragen und Antworten zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm. Berlin. Internet: <http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/hochwasservorsorge-und-risikomanagement/hochwasserschutzprogramm/> (zuletzt abgerufen am: 15.03.2017).

Dritte Bundeswaldinventur (2012) (BWI III): Ergebnisdatenbank. Johann Heinrich von Thünen-Institut. Internet: <https://bwi.info> (zuletzt abgerufen am: 16.03.2017).

Europäische Kommission (2011): Financing Natura 2000. Investing in Natura 2000: Delivering benefits for nature and people. Arbeitspapier der Europäischen Kommission SEC(2011) 1573 final. Brüssel.

Europäische Kommission (2013): The Economic benefits of the Natura 2000 Network – Synthesis Report. Europäische Kommission (2016): Fitness Check of the EU Nature Legislation (Birds and Habitats Directives), Arbeitspapier der Europäischen Kommission SWD(2016) 472 final. Brüssel.

Europäischer Rechnungshof (2017): Netz „Natura 2000“: Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen erforderlich. Sonderbericht 1/2017. Luxemburg. Internet: http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR17_1/SR_NATURA_2000_DE.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.03.2017).

Flade, M., Möller, G., Schumacher, H. & Winter, S. (2004): Naturschutzstandards für die Bewirtschaftung von Buchenwäldern im nordostdeutschen Tiefland. Der Dauerwald – Zeitschrift für naturgemäße Waldwirtschaft 29: 15–28.

Frobel, K. & Schlumprecht, H. (2014): Erosion der Artenkenner. Nürnberg. <http://www.bookdislib.info/b1-other/158963-1-abschlussbericht-kai-frobel-helmut-schlumprecht-auftrag-des-bund.php> (zuletzt abgerufen am: 14.03.2017).

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2014): Nationales Hochwasserschutzprogramm. Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen sowie ein Vorschlag für die Liste der prioritären Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes. Beschluss der Umweltministerkonferenz am 24. Oktober 2014. Heidelberg. Internet: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/hochwasserschutzprogramm_bericht_bf.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.03.2017).

Mantau, U. (2012): Holzrohstoffbilanz Deutschland, Entwicklungen und Szenarien des Holzaufkommens und der Holzverwendung 1987 bis 2015, Hamburg.

Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. *Schreibreihe Landschaftspf. Naturschutz* 66, 374 S. Umweltbundesamt (UBA) (2016): Die Wasserrahmenrichtlinie. Deutschlands Gewässer. Berlin.

Umweltbundesamt (UBA) (2016): Die Wasserrahmenrichtlinie. Deutschlands Gewässer. Berlin.

Winter, S., Begehold, H., Herrmann, M., Lüderitz, M., Möller, G., Rzanny, M. & Flade M. (2015): Praxis Handbuch – Naturschutz im Buchenwald. Land Brandenburg.

Winter, S. & Möller, G. (2008): Microhabitats in Lowland Beech Forests as monitoring tool for Nature Conservation. *Forest Ecology and Management* 255: 1251-1261.

Winter, S. (2005): Ermittlung von Struktur-Indikatoren zur Abschätzung des Einflusses forstlicher Bewirtschaftung auf die Biozönosen von Tiefland-Buchenwäldern. Diss. TU Dresden, Fak. f. Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften.

IMPRESSUM

Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Naturschutzring (DNR), Deutsche Umwelthilfe (DUH), Naturschutzbund Deutschland (NABU), WWF Deutschland

Stand: Mai 2017

Autor(inn)en: Stefan Adler (NABU), Undine Baatz (WWF), Dr. Kim Detloff (NABU), Dr. Kai Frobels (BUND), Till Hopf (NABU), Dennis Klein (BUND), Konstantin Kreiser (NABU), Benthe Solveigh Libner (WWF), Angelika Lischka (NABU), Stephan Lutter (WWF), Günter Mitlacher (WWF), Julia Mußbach (NABU), Georg Rast (WWF), Christian Rehmer (BUND), Kristina Richter (NABU), Nicola Uhde (BUND), Dr. Susanne Winter (WWF), Robert Spreter (DUH), Florian Schöne (DNR), Manuel Schweiger (ZGF), Ulrich Stöcker (DUH), Laura von Vittorelli (BUND), Magnus Wessel (BUND), Albert Wotke (WWF), Nadja Ziebarth (BUND).

Redaktion/

Koordination: Albert Wotke, Thomas Köberich, Benthe Solveigh Libner (alle WWF)

Graphic Design: Didem Senturk, www.didemsenturk.de

Produktion: Didem Senturk

Druck: Laserline Druckzentrum Berlin KG

Bildnachweise: Astrid Bräuer (S. 39 oben), DNR (S. 20, 49 unten), Bernd Eichhorn (S. 19), Ralph Frank (S. 23), Klaus Günther (S.8), K.E. Heers (S. 9), Andreas Hermsdorf (S. 27), Ralph Frank (S. 16, 23, 24, 49), MikeLane45 (S. 3), Hubertus Meckelmann (S. 26), Thomas Neumann (Titel), ThinkStockPhoto (S. 29), Klaus Leidorf (S. 30,35), Thomas Stephan (S. 31), Peter Zach (S. 34), Andreas Matthews (S. 39 unten links), Gert Klinger (S. 39 unten rechts), Frank Gottwald (S. 8, 9 oben, 41), MikeLane45 (S. 44), Dietmar Nill (S. 36, 45 oben), Hans-Ulrich Rösner (S. 14, 41 unten), Daniel Rosengren (S. 27, 28), Florian Schöne (S. 13), Thomas Stephan (S. 39), Wolf Wichmann (S. 11), Staffan Widstrand (S. 40), Silke Wissel (S. 36, 37, 38, 39), Albert Wotke (S. 9, 25, 29), Bernhard Ziegler (S.17).

Der Zustand der Biologischen Vielfalt in Deutschland ist alarmierend. Jede dritte Tier- und Pflanzenart in Deutschland ist gefährdet, zwei Drittel aller Lebensräume sind bedroht. Die Bundesregierung hat dieses Problem erkannt und im Jahr 2007 die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt verabschiedet. Doch bislang hat es bei der Umsetzung nur wenig Fortschritte gegeben.

Die Naturschutzorganisationen BUND, DUH, NABU, WWF sowie der Dachverband DNR haben sich zehn Jahre nach der Verabschiedung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt zusammengetan, um Bilanz zu ziehen. Was wurde in den vergangenen Jahren erreicht? Wo gibt es Defizite? Wo gibt es erfolgversprechende Ansätze, die stärker unterstützt werden sollten? An welchen Stellschrauben können wir drehen, um die Nationale Strategie zum Erfolg zu führen und den Rückgang der Biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen?

